II.
Ɫ.25686
e/79.
II. Ɫ e 2
8° br
24.408 n IIe

25686 II. L. c. 2

K. K. CENTRAL BIBLIOTHEK ZU LAIBACH

Wissenschaftliche Vorträge in den Monats-Versammlungen.

[203.] Das l. f. Wald-Reservatrecht in Krain in seiner historischen Entwicklung.

Von Herrn **Anton Globočnik**, k. k. Bezirksvorsteher.

In dem grauen Alterthume waren Bergsachen ein Privat-Eigenthum des Finders ohne Beschränkung von Seite der Staatsgewalt [1]), was zum Theile auch zu Zeiten der Römer der Fall war. Aber schon Kaiser Tiberius sah das Nutzbringende der Bergwerke ein, daher er solche der unbeschränkten Gebarung der Privatpersonen und Städte entzog. (Sueton. in Tib. c. 49). Eine gleiche Anschauung scheint zu Zeiten Carl des Großen geherrscht zu haben, was aus seinen Capitularien jedoch nicht ganz bestimmt zu entnehmen ist.

Die ergiebigen andern königlichen Einnahmsquellen des in diesen Zeiten groß angewachsenen deutschen Reiches, ließen auch die finanzielle Seite der ohnehin damals noch in geringer Zahl aufgedeckten Bergwerke nicht gehörig erkennen, daher zur Zeit der Carolinger, der sächsischen und fränkischen Kaiser nur geringe Spuren der Ausübung eines Hoheitsrechtes über die Bergwerke gefunden werden. Im Gegentheile ist in diesen Zeiten vielmehr eine verschwenderische Hintangebung der königl. Rechte und Güter an die Großen und Fürsten des Reiches bemerkbar, was wohl darin seinen Grund gehabt haben mag, daß die Macht des Kaisers bei der großen Ausdehnung des Reiches zum Theile auch auf den Kronländern und den Fürsten beruhte. Es wurden ganze Länderstriche in das volle und freie Eigenthum und mit der Befugniß der weiteren Veräußerung, besonders an die geistlichen Fürsten verschenkt. (Roth, Benefiz. Wesen S. 206, 436). Solche Schenkungen wurden gewöhnlich von den nachfolgenden Kaisern mittelst besonderer Urkunden confirmirt, obwohl zum Fortbestande derselben diese Bestätigungen nicht wesentlich waren. (Walter D. R. G. §. 84). Dieser Zeit gehören denn auch in Krain die Donationen der Herrschaft Lack an den Bischof von Freisingen (vide Anhang I.) und der Herrschaft Veldes an den Bischof von Brixen (vide Anh. II.). Durch diese vielen und großen ohne allen königlichen Reservatsrechten geschehenen Schenkungen, sind denn mitunter auch essentielle mit dem Begriffe des Landesfürsten eng verbundene Hoheitsrechte der königlichen Macht entfallen und den einzelnen, nach möglichster Selbstständigkeit in ihren Territorien ringenden

[1]) Fodinae metallorum olim jure gentium ad singulos feudorum dominos, in quibus illae reperiebantur, spectabant. Struwii jus. feud. c. 6.

Fürsten des Reiches zugewachsen, wodurch die Grundlage zu der späteren Anerkennung ihrer Landeshoheit und zum Zerfalle des deutschen Reiches in die vielen kleinen Staaten gelegt wurde.

Obwohl uns die Geschichte einige von den Kaisern in diesen Zeiten ausgegangenen Verleihungen der Bergwerke aufbewahrt hat, so findet sich doch eine klar ausgesprochene Feststellung der Regalien erst unter dem Kaiser Friedrich I. im Jahre 1158, wo auf den roukalischen Feldern in Folge des Einflusses des auf feudaler Grundlage beruhenden Longobardischen Rechtes der Begriff von Regalien überhaupt erst begründet wurde. (Sixtinus de regalibus p. 6. Walter d. Rechts-Gesch. § 176.)

Auf Grundlage dieses Reichstagsbeschlusses nahm der Kaiser eine Menge Rechte und darunter auch das Bergregal in Anspruch, übte jedoch letzteres nur selten und ausnamsweise selbst aus, sondern verlieh solches an die Großen des Reiches zur weiteren Belehnung, worüber wir noch sehr zahlreiche urkundliche Beweise haben, so daß, wie Walter in seiner deutschen Rechtsgeschichte mit Wahrscheinlichkeit annimmt, im 12. Jahrhunderte das Bergregale dem Herkommen gemäß schon in den Händen und in der Landeshoheit der meisten, wo nicht aller Reichsstände war. Dieses Regale, welches die Fürsten nach der Meinung Horn's in seinem jus public. c. 59 nicht formaliter, sondern nur eminenter und virtualiter ausübten, hat Carl IV. in der goldenen Bulle vom J. 1356 [2]) den Churfürsten wieder zugestanden, welches Zugeständniß in den Reichstagsabschieden vom J. 1548 und 1551 auf die andern Fürsten und Stände des deutschen Reiches ausgedehnt wurde.

Diese Verfügungen, welche nicht nur die Bergregalität, sondern auch einen großen Theil der Berghoheit selbst den Fürsten sicherten, wurden im Westphälischen Frieden (1648) dadurch für die Zukunft befestigt, daß den Churfürsten, Fürsten und Ständen des deutschen Reiches die Landeshoheit formaliter mit allen Regalien zugestanden wurde. Dieser Zustand dauert denn nun in Deutschland insoweit noch immer fort, als er nicht durch den Lüneviller Frieden (1801) in Folge der hiedurch herbeigeführten Secularisation eine Aenderung erlitt.

In gleicher Weise wie in den andern deutschen Ländern, entwickelte sich auch in den zum Hause Oesterreich gehörigen Ländern und hiemit auch in Krain die Bergregalität.

Nachdem jedoch Krain nicht immer als ein geschlossenes Ganze, wie jetzt, dastand, sondern bis in das 13. Jahrhundert, wo es an das Haus Oesterreich kam, unter verschiedenen Landes- und Territorial-

[2]) In der goldenen Bulle wird den Churfürsten das Bergregal mit folgenden Worten eingestanden: universas auri et argenti Fodinas atque minoras stanni, cupri, plumbi, ferri et alterius cujuscunque generis metalli ac etiam salis etc. (Beyer, Berg-Staatsrechtslehre. Halle 1790.)

herren vertheilt war, so läßt sich denn auch ein klares Bild über die Anschauungen der Bergregalität aus diesen Zeiten nicht geben.

Aus den auf uns überkommenen historischen Denkmälern zu schließen, ist es jedoch gewiß, daß die Begriffe über das Bergregal, so wie sie in Deutschland herrschten, auch hier gang und gebe waren, zumal Oberkrain, als der eigentliche Landesstrich dieses Industriezweiges sich großen Theils in dem Besitze deutscher Kirchenfürsten, der Bischöfe von Freisingen und Brixen befand. So wie in Deutschland sind denn auch hier die vorzüglichsten Territorialherren von den Kaisern mit dem Bergregale bedacht worden, welche dann solches durch Belehnung und Ertheilung von Bergfreiheiten an Berginduſtrielle weiter verliehen. So finden wir bei Meichelbeck „Historia frisingensis" Grecii 1724, daß dem Bischof von Freisingen die unbeschränkte Berg- und Salzregalität auf allen seinen Besitzungen von König Ottokar im Jahre 1260 verliehen wurde, welches Privilegium dann vom Kaiser Rudolf I. im Jahre 1266 bestätiget wurde. (vide Anh. III.).

Auf Grundlage dieses Vorrechtes und des bereits mit den Donationsbriefen der Kaiser Otto und Heinrich I. in den Jahren 974 und 1002 verliehenen unbeschränkten Forsteigenthumes auf ihren Besitzungen der Herrschaft Lack haben die Bischöfe von Freisingen das Bergwerk Eisnern im 14. Jahrhunderte gegründet, wenn es anders nicht, aller Wahrscheinlichkeit nach, schon früher bestanden ist [3]).

Ingleichen hat Graf Friedrich v. Ortenburg am St. Barthelmä-Tage 1381 den Gewerken in Alben bei Aßling einen Freiheitsbrief verliehen. (Valvasor Th. I, p. 393.)

Dem Besitzer des Bergregals, in seiner damaligen, von der Berghoheit noch nicht gesonderten Auffassung stand in seinem Territorium eine fast unumschränkte Macht zu; er hatte das Recht der

[3]) Bischof Albrecht v. Freisingen verlieh einigen italienischen Familien (wahrscheinlich aus der Gegend von Palma) das zu der Selzacher Pfarre gehörige Territorium (die jetzigen Pfarren und Localien Eisnern, Zarz, Dražgoše St. Leonhard, Bukovca, Zalilog) mittelst besonderen Privilegien vom Jahre 1348 und 1354. Die späteren Bischöfe haben dem Bergwerke Eisnern neue Freiheiten ertheilt, und zwar: die Bischöfe Paul 1396, Berchtold 1388, Hermann 1416, Nicodemus 1423, 1430, 1438, Johann 1454 (drei Privilegien), Sixtus 1475, Philipp 1521, Heinrich 1548, Leo 1554, Ernst 1568. Diese Freiheits-Urkunden sind vom Bergrichter Bompa im Jahre 1580 dem Bergwerke entführt worden; über wiederholte Beschwerden und mündliches Vorbringen beim Erzherzog Carl kamen jedoch, wie es scheint, die Eisnerer später wieder in den Besitz derselben, wenigstens sind noch heutigen Tages einige derselben vorhanden (im krain. Landes-Museum und zum Theile im Besitze der Familie Globočnik). Die meisten dieser Freiheiten mögen sich auf die dortigen Waldungen bezogen haben, nachdem in einer Beschwerde der Gewerke von Eisnern vom Jahre 1589 an den Erzherzog Carl die Bitte um Herausgabe der Freiheiten dadurch begründet wird: „daß sie ja nicht wider die neue aufgerichte Perkhwerksordnung seien, sondern nur die Hauung der Wäld betreffen."

Berggesetzgebung, der Jurisdiction, der Verleihung u. s. w., was aus den vielen Bergordnungen, Statuten und Bergfreiheiten der damaligen Territorialfürsten zu entnehmen ist, und so mögen denn auch in den damaligen noch nicht zahlreichen Bergwerken Krains zumeist deutsche Statuten neben ihren besonderen Local-Bergfreiheiten in Geltung gewesen sein. Spuren hievon findet man in dem Umstande, daß unter den ältesten Archivs-Acten der Herrschaft Lack auch eine geschriebene bischöflich Bambergische Berg-Ordnung vom 8. August 1532 vorgefunden wurde, welche wahrscheinlich der Bischof von Freisingen, als Besitzer von Lack für das dortige Bergwerk Eisnern zur Richtschnur vorgeschrieben haben mag [4]).

So wie den einzelnen Landesfürsten des deutschen Reiches langsam die Landeshoheit und mit dieser auch die Berghoheit aus dem Wirkungskreise des Kaisers in die Hände fiel, ebenso und noch in ausgedehnteren Maße geschah dieß in den österreichischen Ländern.

Die besonderen Privilegien Kaisers Friedrichs I., unter deren Auspizien Oesterreich im J. 1156 durch Verleihung der herzoglichen Würde erstand [5]), die vom Kaiser Heinrich sodann im J. 1228 erweiterten österreichischen Vorrechte, das allmälige Anwachsen seiner Besitzungen und der Umstand, daß das Haus Oesterreich seit Rudolf v. Habsburg fortan die deutsche Kaiserkrone trug, wirkten zusammen, daß wie hier die Stellung des Landesfürsten seinen Ländern gegenüber bald viel fester als in andern Theilen Deutschlands wurde, so auch die Hauserbländer und deren Stände oft solche Rechte von dem Landesfürsten holen mußten, welche sonstwo von den Kaisern verliehen wurden, kurz Oesterreich ist (das unter einen ganz andern Gesichtspunct fallende Königreich Böhmen ausgenommen) als das erste geschlossene und beinahe selbstständig staatliche Gebiet im deutschen Reichsverbande anzusehen.

Ungeachtet dieser günstigeren Verhältnisse Oesterreichs finden wir doch bis in das 15. Jahrhundert keinen besondern Einfluß auf die Bergwerksangelegenheiten in Krain von Seite der österr. Landesfürsten, ja nicht einmal eine Belehnung eines Bergwerkes hat uns die Geschichte bis zur Incamerirung des Quecksilbergwerkes in Idria (1523) aufbewahrt, während doch in Kärnten und Steiermark die Landesfürsten die Bergrealität schon in bedeutendem Umfange ausübten (vide Anh. IV.). Das mag wohl auch darin seinen Grund gehabt haben, daß das Haus Oesterreich in Krain nicht eben stark begütert war, und daß die Hauptbergwerke auf den Besitzungen der als kirchliche Reichsfürsten auch mit einer Art Territorial-Landeshoheit ausgestatteten Bischöfe von Freisin-

[4]) Dieses Bergbuch erliegt nun beim histor. Verein in Laibach.

[5]) Cuncta etiam judicia, bannum silvestrium et ferrinanun, piscinae et nemora, in ducatu austrie debent jure feudali a duce austrie dependere. Diese Worte kommen in dem Privileg. Frideric. majus et minus vor. Walter D. R. G.

gen und Brixen gelegen waren, die ihre Donationstitel aus dem 10. und 11. Jahrhunderte datirten.

Die sich immer mehr consolidirende, vom Reiche kaum mehr noch abhängige Machtstellung Oesterreichs, und der Umstand, daß das Haus Oesterreich nach dem Absterben der in Krain stark begüterten gewesenen Grafen v. Cilly (1457) in den Besitz von vielen der bedeutendsten Landgüter in Krain gelangte [6]), setzte es im 15. Jahrhundert in den Stand, nunmehr in allen innerösterreichischen Provinzen eine allgemein fühlbar gewordene Bergrechts-Reform mit Erfolg anzustreben, und anstatt der vielen sich oft im Interesse dieses wichtigen Industriezweiges widerstreitenden Statuten u. s. w. eine allg. Bergwerksordnung anzubahnen.

Diesen Reformen mußte jedoch die mit dem damaligen thatsächlichen Rechtsverhältnissen in Krain im Widerspruche stehende Idee zur Grundlage gelegt werden, daß nicht nur die Berghoheit, sondern auch die Bergregalität vom Landesfürsten allein ausgehe, daher die von den Bergwerken zu entrichtende Frohne ein l. f. Eigenthum und die Bergwerke ein l. f. Kammergut seien, welche allein nur von der Verleihung des Landesfürsten abhängig der Jurisdiction der l. f. Kammer unterstehen können.

Zur Ausführung dieser Idee, welche den Besitzern der Bergregalität in Krain ihre Hauptprärogative der Bergbelehnung und der Jurisdiction angriff, schritt der thatkräftige Maximilian I. mit Anfang des 16. Jahrhundertes, nachdem er zuvor die allgemeinen Reichsangelegenheiten geordnet, durch das aufgestellte kais. und Reichskammergericht die Ruhe gesichert, und den ewigen Landfrieden auf dem Reichstage zu Worms im J. 1495 geschlossen hatte.

Mit Beginn des 16. Jahrhundertes beginnt die wichtige Epoche der Bergrechtsreform, die sich gleichzeitig auch in ganz Deutschland Bahn brach, wovon die vielen, dieser Zeit angehörigen Bergordnungen Zeugniß geben (vide Anh. V.).

Bisher beschränkte sich die noch ganz unentwickelte Bergrechts-Verfassung nur auf locale Statuten und Erzgewinnungs-Freiheitsbriefe; des Brennstoffes für die Bergwerke wurde als einer Sache von untergeordnetem Werthe gar nicht erwähnt. Nun erst wurde den Waldungen, welche man als Pertinenzstücke der Bergwerke erklärte, ein ganz besonderes Augenmerk gewidmet.

---

[6]) Valvasor erwähnt bei der Beschreibung folgender Herrschaften, daß sie den Grafen v. Cily gehörig gewesen, und sodann in den Besitz des Landesfürsten gekommen seien, der sie in der Folge gegen Pfandschilling Privaten zum Genusse überließ: Adelsberg, Billichgraz, Görtschach, Gottschee, Graffenwerth, Grafenweg, Gurkfeld, Haasberg, Laas, Landstraß, Pöland, Reifnitz, Weichselburg, Weisenfels.

Auf dem Reichstage zu Augsburg am 10. April 1510 rief Maximilian eine Regierung und Hofkammer für die niederösterreichischen Länder (Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain), mit dem Sitze in Graz, ins Leben, als letzte Instanz für alle Behörden, gegen welche nur mehr der Weg der Gnade an den Kaiser selbst noch offen stand.

Dieser n. ö. vereinigten Regierung und Hofkammer wurden mit dem Augsburger Libell vom 10. April 1510 (krain. Land-Handfeste p. 91) auch die Bergwerks-Angelegenheiten untergeordnet: „auf daß „sie dermaßen handeln und darin sehen, damit die Zugehörigen der- „selben Bergwerke, als Holz, Wald und andere Gerechtigkeit, so der „fürstlichen Obrigkeit zustehen, gehandhebt und beschirmt „werden, wie dann solches alles das Buch (die Maximilian Bergordnung „v. J. 1517) von wegen Erfindung bestimmter Bergwerke aufgericht „und demselben Regiment (Regierung) zugeschickt werden soll klärlichen „inhaltet — —."

Gleichzeitig wurde ein Obrist Bergmeister (Lambrecht Zach) bestellt, und mit einer Instruction ddo. Wien Sonntag vor Lichtmeß 1511 versehen [7]), kraft welcher ihm die Bergwerke unterstellt wurden, „auf daß er für die Einbringung der Frohne sorge und mit den Bergrichtern Raittung halte." (Abgedruckt in Schmidt Samml. der Bergg. p. 38.)

In diesem Libell ist die beabsichtigte Reform für Krain zum erstenmal öffentlich ausgesprochen, und auch der Waldungen als Pertinenzstücke der Bergwerke zum erstenmale erwähnt, mit Hinweisung auf die demnächst erscheinende allg. n. ö. Bergordnung, die dann am Montag vor h. Dreikönig 1515 auch publicirt wurde. (Abgedruckt in Wagners jus Metallicum 1784.)

Diese Bergordnung, bestehend aus 271 Artikeln, beruhte auf der oben ausgesprochenen Idee der einheitlichen, nur von Landesfürsten ausgehenden Berggesetzgebung und Belehnung. Sie erklärte die Hoch- und Schwarzwaldungen, wo Bergwerke bestehen oder entstehen werden, zu Gunsten der Letztern reservirt und der l. f. Obrigkeit zugehörig. Das bereits mit Brief und Siegel (bei Landgütern) oder durch Umzäunung (bei Bürgern und Unterthanen) erworbene Privateigenthum der Wälder griff sie nicht an, sondern belastete solches nur mit dem Reservate des überschüssigen Holzes zu Bergwerks-Zwecken. Sie unterscheidet sich von der spätern Ferdinandischen Bergordnung vom J. 1553 nur dadurch, daß sie die Hauptreform der Unterstellung der Bergwerke und der Wälder unter den Landesfürsten nicht gleich in den 1. Artikel aufgenommen hat, und daß sie sich des Wortes Cammergut

[7]) F. A. Schmidt führt diese Maximilianische Instruction in seiner Sammlung der Berggeſ. auf das Jahr 1411 zurück, jedoch irrthümlich, weil Maximilian ein Jahrhundert später lebte.

noch nicht bedient [8]). Was namentlich die Waldungen anbelangt, erklärt sie im Artikel 109: „daß nämlich ohne alles Mittel alle Hoch- „und Schwarzwäld uns als Herrn und Landesfürsten, wo Bergwerke „seien oder noch auferstehen, uns verfolgen zusammt unsern Bergwerk."

Wie vorauszusehen war, ist diese Bergordnung auf Hindernisse und Protestationen von Seite der Besitzer der Bergregalität und der Territorialherren im Lande gestoßen, so daß sie zu einer eigentlichen Wirksamkeit nur bei den auf l. f. Landgütern gelegenen Bergwerken gelangt zu sein scheint.

Namentlich hat der Bischof Philip v. Freisingen (1497—1551) auf seinen Territorialbesitzungen in Krain solche nicht anerkennen wollen, sondern sich, wie Meichelbeck sagt, persönlich nach Krain begeben, und die wider seine alten Rechte ergangenen kaiserlichen Bergverleihungen (?) im Lacker Gutsgebiete desavouirt [9]).

Analog der Maximilianischen Bergordnung ist auch die unterm 3. Jänner 1550 vom Kaiser Ferdinand I. für seine auf der l. f. Pfandschillings-Herrschaft Radmannsdorf gelegenen Bergwerke Kropp, Steinbüchel und Kollnitz erflossene Eisenbergsordnung. (Abgedruckt in Schmidt Berggef. Sam.)

Sie besteht aus 71 Absätzen, welche jedoch nur mehr die Local-Administration und die Abgabenverhältnisse der Gewerke, der Herrschaft Radmannsdorf (bezüglich dem Pfandschillings-Inhaber Wolf v. Ditrichstein) gegenüber regeln, der Wälder aber nur in soweit erwähnen, daß solche zur Verfügung der Gewerke gegen Entgeld offen gehalten werden sollen. Dieser betreffende Absatz lautet:

„Zum zwölften bewilligen wir den Gewerken berührten Berg- „werks, daß sie zur Besserung ihrer Bergsache und Häusl aus den „Aichen Walden, oder anderen Gehölz daselbst, Holz ihrer Nothdurft „nach mit Vorwissen und nach Rath und gut bedünken der Herrschaft „Radmannsdorf Inhaber und eines Bergrichters bei gedachten Berg- „werk dergleichen um ziembliche leidliche Bezahlung nehmen und brauchen „mögen."

Wie bereits erwähnt, hat Ferdinand I. die Maximilianische Bergordnung vom Jahre 1517 wieder aufgenommen, und solche mit einigen wenigen, jedoch die l. f. Regalität noch schärfer aussprechenden Aenderungen am 1. Mai 1553 für die n. ö. Länder publicirt, die dann bis zum Erscheinen des Berggesetzes im Jahre 1854, daher durch 301 Jahre ihre Wirksamkeit behielt.

---

[8]) Nach „Gritzner" ist Kammergut ein zur Bestreitung der Regierungskosten unter der Verwaltung der Kammerbehörde stehendes Gut.

[9]) Philippus Episc. Frisig. Locopolitanum territorium ab iis, qui obtentu Caesarei mandati mineralibus illius districtus, adversantibus antiquis privilegiis et consuetudine insidias struxerant, liberavit. Meihelbek T. II. p. 292.

Die Bestimmungen derselben in Betreff der Waldungen sind:

Im Art. 1: „daß alle Bergwerke, wo die allenthalben in unseren Fürstenthümern Landen und Herrschaften, wo sie je zu in Wesen sind, oder ins Künftige aufzuschlagen gebaut werden, sammt allen Wasserflüssen H. und Sch. Wäldern und andern anhängenden Zugehörigen und Stücken, ohne welchen unsere Bergwerke nicht mögen nützlich erhebt, gebaut und in Aufnahme gebracht werden, ohne alles Mittel als unser Cammergut zustehen, so wollen wir uns dieselben hiemit gänzlich vorbehalten, so daß sich Niemand unterstehe, dieselben Bergwerke aus eigener Gewalt, ohne besondere unsere Erlaubniß und Bewilligung aufzuschlagen, zu bauen und zu arbeiten, noch in den Wäldern einen Eingriff oder Irrung zu thun." Hierauf ist in den Artikeln 101 und 102 bestimmt, daß „wenn Schlösser, Klöster einen H. und Sch. Wald haben, dessen sie nothdürftig sein, und daß, wenn an den Orten, wo Bergwerke gebaut werden, Bürger, Bauern oder andere eingezäunte Wälder haben, ihnen solche auch ohne Irrung, aber mit dem Vorbehalte bleiben, daß ihnen nach Erkenntniß der Bergrichter und Geschwornen zu ihren Gütern und Hausnothdürften ein Auszeichen thun." Dasselbe kommt im Artikel 105 bezüglich der den Bergwerken auf eine halbe Meile Wegs, oder mehr, nahe gelegenen und in Verbot gelegten Wäldern vor, „daß, wenn die Nachbarn derselben Art zu ihren Hausnothdurft etwas bedürftig wären, das soll ihnen der Bergrichter vergönnen und ziemlicher Maßen auszeigen." Endlich bestimmt der Artikel 107, daß der Bergmeister hiefür die Wälder zu verleihen habe.

Durch diese Bestimmungen hat der Landesfürst:

a) Alle H. und Sch. Waldungen, welche nicht schon Privat- oder Staatseigenthum, daher noch freistehende Sachen waren, als sein eigenthümliches Cammergut erklärt. Res nullius cedit primo occupanti.

b) Hat er alle H. und Sch. Waldungen, sie mögen gehören wem sie wollen, mit dem l. f. Reservate für Bergwerkzwecke, nämlich mit der Verpflichtung belastet, das überschüssige Holz gegen billige Entschädigung den Bergwerken zuzuwenden (vide Anh. VI.).

c) Hat er alle Waldungen auf eine Distanz von $\frac{1}{2}$ Meile oder nach Umständen noch mehr, den betreffenden Berg- und Hüttenwerken ausschließlich gewidmet und hiedurch die sogenannte Holz- und Kohlen-Widmung gegründet.

d) Hat er alle Wälder, wo Bergwerke existiren, oder erst entstehen werden, der Forstjurisdiction der Territorialbesitzer entzogen, und dem l. f. Bergrichter unterstellt.

Diese landesgesetzlichen Verfügungen sind ein Ausfluß der damals schon in Deutschland überall, noch vielmehr aber in den österreichischen Provinzen erstarkten Landeshoheit, kraft welcher es dem

Landesfürsten nicht nur unbenommen war, sondern auch in seiner Pflicht lag, Verfügungen zu erlassen, die bei den damaligen Verhältnissen und Anschauungen geeignet waren, das allgemeine Wohl, auf welches eine gedeihliche Eisenindustrie zu allen Zeiten einen entschiedenen Einfluß übte, zu befördern.

Diese Bestimmungen haben aber auch die Rechte der Territorialbesitzer eben nicht verletzt; denn die Waldungen sub a) waren herrenlose Sachen, da das Eigenthum derselben Niemand ansprach und sich die umliegenden Ortschaften und Weiler damit begnügten, daß sie darin für ihre Nothdurften Holz und Weide fanden, was ihnen auch später nicht verwehrt wurde.

Die Reservatbelastung der H. und Sch. Waldungen war keine so drückende, weil das Holz daraus ja nicht unentgeltlich, sondern gegen Bezahlung der üblichen oder durch Schätzleute (Geschworne) zu bestimmende Gebühr verabfolgt wurde, zudem aber solche Waldungen in den damaligen Zeiten auch nicht leicht verwerthet werden konnten. Namentlich in Krain sind die thatsächlichen Verhältnisse durch diese Waldbestimmungen nicht nachhaltig berührt worden.

Die Wälder, aus denen sich die anliegenden Bergwerke beholzten, waren damals in Krain folgende: [10])

a) Die Wälder in der Herrschaft Lack für die Bergwerke Eisnern und Hodevalsch,
b) jene der Herrschaft Radmannsdorf für die Bergwerke in Kropp, Steinbüchel und Collnitz,
c) die der Herrschaft Loitsch für das Bergwerk Idria,
d) die der Herrschaft Wippach für das Bergwerk Hubl, Nauwelt und Idria,
e) die der Herrschaft Veldes für die Bergwerke Wohein, Sava und Javornik,
f) die der Herrschaft Weißenfels für das dortige Bergwerk und jenes in Bleiofen,
g) die der Herrschaft Siebenek für das Bergwerk gleichen Namens.

Unter allen diesen Herrschaften waren nur die von Lack und Veldes bereits Privateigenthum der Bischöfe von Freisingen und bezüglich von Brixen, — alle andern aber waren l. f. Herrschaften

[10]) Alle diese Wälder wurden unter die Administration des Oberbergrichters gestellt, und befanden sich in derselben so lange, als das Bergwerk, welches sich in denselben beholzte, bestand. Nach dem Untergange des letztern hörte jedoch die berggerichtliche Administration auf, und die Wälder kommen wieder in den unbeschränkten Besitz der Waldeigenthümer zurück.

So hat z. B. der l. f. Oberbergrichter die Waldung Seirachberg (Žerovski verh) und in Blegoš bis gegen Mitte des 16. Jahrhundertes administrirt, und darin das Verleihungssystem für die Berg- und Hammerwerke Hudevalsch und Pfaffenbach ausgeübt; nach dem Verfalle dieser Bergwerke aber fielen diese Waldungen wieder in die unbeschränkte Gebarung der Waldbesitzer zurück.

und nur in der Inhabung von Privaten, die sie gegen einen Pfandschilling genossen haben, weßhalb sie auch Pfandschillingsherrschaften hießen.

Es hat daher obige Maßregel nur die Rechte der Bischöfe von Freisingen und Brixen insoweit alterirt, daß ihnen die bergrichterliche Jurisdiction entzogen wurde, die zu dieser Herrschaft gehörigen Waldungen aber waren schon von ihnen selbst für die dortigen Bergwerke bestimmt, was namentlich bei Eisnern urkundlich vorliegt.

Alle andern obgenannten Herrschaften aber waren Eigenthum des Landesfürsten als solchen, daher diese Verfügungen keine Rechte verletzt haben, zumal den eingeforsteten Gemeinden ihr Anspruch für den Hausbedarf durch das Urbar und durch die ausdrückliche Bestimmung der Bergordnung selbst gesichert, — den Pfandschillings-Inhabern aber der Bezug des Stockzinses belassen wurde. Ob und in wie ferne anderweitige Rechte der Pfandschillings-Inhaber durch die Reservatsbelastung verletzt wurden, erscheint heut zu Tage als eine müßige Frage, da alle diese Herrschaften später ins volle Eigenthum gegen Aufbezahlung der Pfandschillingssumme bis zur Kaufsumme oder aber durch Schenkung an Private großentheils mit dem ausdrücklichen Reservate der Hoch- und Schwarzwaldungen für Bergwerkszwecke hintangegeben wurden. —

Man sollte daher denken, daß diese Bergordnung, nachdem ihr überdieß kurz vorher die Bestätigung der vollen Berghoheit und Regalität der Erzherzoge von Oesterreich durch Kaiser Carl V. im Jahre 1530 mit der Ausdehnung derselben auch auf die später acquirirten Länder voranging [11]), schon einen geebneteren Boden gefunden habe. Es wurde auf Grund derselben für Oberkrain ein Bergrichter (Namens Hanns Leigusch) aufgestellt, wie wir aus einem Schreiben an den Herrschafts-Verwalter in Lack ddo. 8. Sept. 1554 entnehmen, in welchem der Letztere vom Oberst-Bergrichter ersucht wurde, sich nach der neuen Bergordnung zu halten, und den kais. Bergrichter Leigusch in seinem Amte nicht zu stören.

Es haben sich jedoch Schwierigkeiten selbst von Seite der Gewerke dagegen erhoben, so daß zur Austragung derselben Erzherzog Carl (Statthalter von Niederösterreich) unterm 28. October 1568 zwei Gewerke Paul Innauer von Hubel, und Matth. Kattenauer von Unter-Eisnern, bevollmächtigte. Ueber die Thätigkeit dieser beiden als solcher ist uns weiter nichts bekannt, als daß unter ihrer Leitung am 13. October 1573 in Krainburg der erste Oberbergrichter für Krain und Görz in der Person des Laibacher Bürgers Felix v. Tollhopf von sämmtlichen Gewerken, die ihre Stimmzettel abgaben,

[11]) „Alle weltliche Gericht, Schätz, Bergwerk, Münz Wildbahne, Fischweide, „Forst und Wälder in obgenannten Ländern sollen von denselben Erzherzogen „zu Lehen sein.“ Privileg. Kais. Carl V. v. J. 1530.

gewählt wurde, „auf daß er alle Hammerwerke in einer guten, ehrbaren „Ordnung erhalte und regiere."

Ob nun über Antrag dieser versammelten Gewerke, oder aus Anlaß anderer Vorkommnisse von der strengen Durchführung der Ferd. Bergordnung in Krain von Seite der Regierung abgelassen wurde, — genug an dem, Erzherzog Carl sah sich veranlaßt, eine besondere Bergwerksordnung für das Fürstenthum Krain und die Grafschaft Görz ddo. Graz 23. Febr. 1575 zu publiciren.

Diese Bergwerks-Ordnung beginnt, so wie die Ferdinandische, mit dem bereits oberwähnten allgemeinen Reservats-Artikel Nr. 1. Die übrigen Bestimmungen derselben über die Hoch- und Schwarz-Waldungen sind im 6. und 36. Artikel zusammengefaßt wie folgt: [12])

„Es sollen, ohne Mittl alle Hoch- und Schwarz-Wäld unserm „Pergwerkhen erfolgen. Es wäre denn, daß ein Kloster oder Schloß „einen eignen Wald hat, der soll ihn bleiben, jedoch mit der Beschei- „denheit, daß dieselben in Zeit abgang das Holz von ihnen unsren „Eisenbergwerks-Gewerken gegen ziemblicher und billiger Bezahlung, „nach unseres Bergrichters und seiner zugeordneten Mäßigung das Holz „zu Stokrecht verkauft und abbrechen werde."

„Wo aber zuvor gebräuchig, daß von den Wälden, Werchgäden „ordentlich Zins in die Urbar einkommen und davon gedient wirdet, „darbei lassen wir solches nochmahl bleiben."

„Dann so wollen wir, daß die Wälder in unsern eigenthümlichen „noch andern Herrschaften mit Geräuthen machen, Geisvieh u. s. w. „nicht verderbt worden."

„Jedem wer ain Pau Grueben, Wald, Kole, Hamerschlag, „Wasserfluß oder dergleichen, von unserm Pergrichter empfecht, der ist „ihme von Lehen drei Kreuzer und seinem Schreiber ain Kreuzer „Einschreibgeld zu bezahlen schuldig, darumben sol ihnen unser Perg- „richter zu leihen schuldig sein, jedoch daß der Pergrichter solches mit „Vorwissen der Grundherrn jederzeit thue."

Wir sehen, daß in dieser Bergordnung der Gesetzgeber zwischen der l. f. eigenthümlichen (zu den Pfandschillings-Herrschaften gehörigen oder incammerirten freistehenden Montan-Waldungen) und den H. und Sch. Waldungen, die Herrschaften oder andern Privaten gehörten, genau unterscheidet, aber trotzdem alle der l. f. bergrichterlichen Jurisdiction zu Gunsten der Bergwerke unterstellt, und die Verleihung in denselben nur dem l. f. Bergrichter einräumt, mit dem Beisatze jedoch, daß diese Verleihungen ohne Wissen des Grundherrn nicht geschehen sollen. Ingleichen werden in dieser Bergordnung die früheren Rechte der

[12]) Die H. und Sch. Wälder betreffenden Artikel dieser Berg-Ordnung sind in dem Werke des Herrn v. Radics: „Herward VIII. v. Auersperg, ein krain. Held „und Staatsmann" bei Erwähnung des Kaufes von Thurnlack per extensum abgedruckt.

Privatherrschaften auf die Waldzinsbezüge, wo solche bestanden, in bestimmter Form aufrecht erhalten.

Krain hatte nun eine Berg-Ordnung und einen eigenen selbstgewählten Oberbergrichter, der solche handzuhaben hatte. Allein dessen Aufgabe war eine schwierige. Die Bestimmung, daß der l. f. Bergrichter über den Territorialbesitz eines Privaten durch Bereitung und Verleihung von Gruben- und Kohlstätten zu verfügen hatte, fand von Seite der Grundeigenthümer und selbst der Gewerken zahlreichen Widerspruch. Eine Entscheidung des Landesvizedoms Herv. v. Auersperg, ddo. 22. Nov. 1576, in Sachen des Oberbergrichters Tollhopf gegen den Herrschaft Lakerischern Verwalter Ernst Philipp v. Sigerstorff, der sammt den Gewerken von Eisnern der neuen Carolingischen Berg-Ordnung keinen Gehorsam leisten wollte, lautete dahin, daß dieser Proceß „weilen sich zwischen dem Oberbergrichter und Hanns Josef „v. Lenkovitsch von Freien Thurn an der Culpa zu Wehrdt, Inhabers „der Herrschaft Wels, ein ganz gleichmäßiger Casus ereignete, worüber „beide Parteien um mehr Rechtenswillen an die n. ö. Regierung und „Hofkammer appellirt haben, — bis zur Erledigung des vorigen auf „beider Theile Willkür eingestellt wird."

Der Oberbergrichter Tollhopf legte seine Stelle nieder, worauf Gregor Comary als solcher im Jahre 1580 gewählt wurde, der aber auch nur wenige Jahre dieses schwierige Amt verwaltete. (vide Anh. VII.)

Wiederholte und wie es scheint entschiedene Protestationen von Seite der herrschaftlichen Verwalter zu Lack, und zum Theile auch von Brixen, gegen die Amtsthätigkeit des Oberbergrichters auf ihren Besitzungen, welche auch von den Gewerken durch Verweigerung der Contribution für den Oberbergrichter, Nichterscheinen auf die Vorladungen u. s. w. unterstützt wurden, (vide Anh. VIII.) veranlaßten den Erzh. Carl zu einer Resolution an den Bischof von Freisingen unterm 5. Nov. 1587, nachdem im J. 1576 eine gleiche Erklärung an den Bischof von Brixen ergangen war, wie in eben dieser Resolution angedeutet wird. In derselben betheuert Erzherzog Carl: „daß wir keineswegs „gesinnt, weder sein des Churfürsten Lieb, als unseres besonders freund„lichen lieben Herrn Vetters und Schwagers, noch dem Stift Freising „an desselben wohlhergebrachten Reichsregalien, Eigenthum, Juris„diktionsrecht und Gerechtigkeit der wenigsten Schmälerung einigen „Eintrag zuzufügen, vielweniger der Herrschaft Lack Güter und Unter„thanen zu entziehen, oder uns bei und an denselben mehreres anzu„maßen, als was uns blößlich unserer landesfürstlichen Hoheit, son„derlich aber demjenigen nach gebührt und zusteht, dessen wir uns in „Kraft derselben in Bergwerks und denselben anhängigen Sachen un„widersprechlich unterfahen haben, dabei wir es zwar nochmals und „für alle Zeit verbleiben lassen."

Diese Resolution ist die erste bekannte Erläuterung des l. f. Reservatsrechtes; sie bestätiget feierlich, von ihrem Standpunkte der Landeshoheit, daß das Reservatsrecht das Privateigenthum der H. und Sch. Waldungen nicht angetastet habe, sondern daß man die Wälder, nur um sie für die Bergwerke zu erhalten, und vor Devastirung der Herrschaften und Unterthanen zu schützen, dem l. f. Oberbergrichter unterstellt habe.

In Folge dieser eben so freundschaftlich als entschieden lautenden Erklärung scheinen die beiden besitzenden Bisthümer mehr eine passive Haltung der oberberggerichtlichen Amtsthätigkeit gegenüber eingenommen zu haben, welcher Widerstand sich besonders auf Seite der vom österreichischen Landesfürsten unabhängig gewesenen Bischöfe von Freisingen bis in das 18. Jahrhundert hineinzieht (vide Anh. IX.).

Unterm 2. September 1602 bestätigte Erzherzog Ferd. vollinhaltlich die krain. Bergwerks-Ordnung vom Jahre 1575, aber trotz deren wiederholter Einschärfung bleiben dennoch Territorialbesitzer und selbst die Gewerken ihre entschiedenen Widersacher.

Die von Ludwig Grafen v. Thurn im J. 1604 angesuchte Bewilligung zur Errichtung eines neuen Bergwerkes und Hammers in Oberstein wurde vom Landesfürsten ertheilt und ging ohne Anstand vor sich, weil das Territorium Oberstein zu den l. f. Pfandschillings-Herrschaften gehörte, in deren Inhabung sich eben Graf Thurn selbst befand. — Dagegen ist die im J. 1609 vom Landesfürsten Ferdinand dem Caspar Oblak ertheilte Bewilligung zur Errichtung eines Hammerwerkes bei dem Dorfe Settein im Lacker Territorium erfolglos gewesen, weil ihm der Herrschafts-Pfleger in Lack kein Holz ausweisen wollte und er auch Seitens der Gewerken von Eisnern Widerstand fand, so daß Oblak sich bemüßiget fand, sein Recht an den Hanns Coronin zu verkaufen. Dieser Coronin, oder Cornion, erzielte über wiederholtes Einschreiten von der n. ö. Regierung unterm 10. März 1612 einen Auftrag an den Herrschafts-Verwalter von Lack Jacob Fankel, in Folge dessen Letzterem bei 500 Dukaten Strafe aufgetragen wurde, das zu den Bergwerken nöthige Holz nach Artikel VII. der Berg-Ordnung v. J. 1575 gegen einen Waldstockzins auszuweisen. Eine weitere Concession wurde ihm im Jahre 1615 zur Errichtung eines Hammers pod srednim brodam in farjov potok (Pfaffenbach), („wo früher ein gewisser Mathias Notar einen windischen Hammer hatte") zu Theil. Weder diese, noch die vorhergehende Verleihung scheint jedoch einen dauernden Erfolg herbeigeführt zu haben, da über das Jahr 1638 hinaus hievon keine Meldung mehr geschieht, und die zwar noch immer vorhandenen Spuren am letztern Orte auf einen vieljährigen Betrieb des Hammerwerkes nicht schließen lassen.

Was die Gewerken von Eisnern anbelangt, so sehen wir sie seit der Publication der Ferd. Berg-Ordnung gleichsam zwischen Scylla

und Charybdis einherschiffen; denn, während der l. f. Bergrichter in ihren eigenthümlichen Waldungen, in denen sie schon seit undenklicher Zeit vertheilt waren, kraft der Ferd. Berg-Ordnung, das auf ganz primitive Verhältnisse erst entstehender Bergwerke passende Verleihungssystem ausüben wollte, haben andererseits die Herrschafts-Verwalter von Lack im Interesse ihres Herrn neue Ansiedlungen neben diesen Wäldern hervorgerufen, solche sodann in das Urbarium als behauste Gründe eingetragen und hiedurch fortwährend Flächen der Waldcultur entzogen.

Aus diesen Gründen finden wir diese Gewerken bald hinter der Lackerischen Verwaltung als Convohnten, bald wieder als Beschwerde-Führer gegen die Herrschaft Lack an der Seite des Oberbergrichters (vide Anh. X.).

Unter den vielen derartigen Beschwerden erwähnen wir hier des Majestätsgesuches ddo. 7. März 1628, in welchem sie gegen den Oberbergrichter und den Hauptmann der Herrschaft Lack bittere Beschwerde führten und die Bitte stellten, „daß der Verödung ihrer Wälder durch „die Lackerischen Unterthanen entgegengesteuert und der Gewerkschaft „alle diejenigen Wälder, so weit sich die Selzacher Pfarre auf alle „vier Seiten erstreckt und vom Anfang ihrem Hammer zugehörig geweßt, „zurückgestellt werden."

Das Resultat dieser Beschwerde war eine von der n. ö. Hofkammer abgeordnete Commission und sofort die Hofresolution vom 28. März 1637, welche letztere anordnete, daß alle Geräuthler, die seit dem Jahr 1628 entstanden sind, als nicht urbarsmäßig abzuschaffen, und daß die Marksteine der gewerkschaftlichen Waldung neu zu setzen seien. Die, wie aus einem Rechnungs-Fragmente zu entnehmen, bedeutenden Commissionskosten aber wurden gegenseitig aufgehoben.

Aber nicht nur in der Herrschaft Lack, sondern auch im ganzen Lande mögen zu Anfang des 17. Jahrhnndertes Waldverwüstungen durch Geräuthmachen, Gaisvieh u. s. w. an der Tagesordnung gewesen sein, wogegen die wiederholten scharfen Mandate vom 4. Juni 1601, 3. März 1602, 13. Mai 1603 und 8. Sept. 1606, und endlich die General-Mandate Kaiser Ferdinand III. ddo. 14. März 1643 und 6. Febr. 1669 gerichtet waren. In dem Mandate vom J. 1643, wurde eine neue Wald-Ordnung in Aussicht gestellt, „damit die „edlen Bergwerk zu des Gemeinen Wesens Wohlfahrt und des Landes „unwiedersprechlichen Nutzen in mehreres Aufnehmben gebracht, bis „dahin aber die strengsten Leibes- und Lebensstrafen gegen den „Verbrecher sollen gehandhabt werden."

Ein Entwurf zu dieser Wald-Ordnung war schon dem krain. Landtage vom Jahre 1619 zur Begutachtung vorgelegt, allein die exclusive Tendenz derselben zu Gunsten der Bergwerke und die hiedurch im Sinne der Ferdinandischen und Carolingischen Berg-Ordnungen projectirten Beschränkungen der Waldeigenthümer hat den versammelten

Landtag abgehalten, in eine Beurtheilung derselben einzugehen. Und als solche dem Landtage vom J. 1622 neuerdings von der Regierung vorgelegt wurde, sah sich derselbe bemüßiget, offen auszusprechen, daß diese Waldordnung auf Krain, wo die meisten Wälder im Privatbesitze seien, minder anwendbar sei, daher man um Schonung bitte, welche mit der Confirmation vom J. 1622 auch erfolgte (vide Anh. XI.).

Man sieht, daß der Oberberg- und Forstrichter (wie er nun genannt wurde), da er den Landtag selbst gegen sich hatte, noch immer mit bedeutenden dienstlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, deren Beseitigung ihm um so schwerer fiel, als seine Anordnungen auch von Seite der Landesvicedome, die auf der Seite des Landes standen, oft nicht die gewünschte Unterstützung fanden. Zur Beseitigung von derlei Unzukömmlichkeiten wurde über wiederholte Beschwerde von der n. ö. Regierung mit 25. Sept. 1664 verordnet, daß der Oberbergrichter „nur respectu dieses seines officii der landesvicedomschaftlichen Stelle, „vermöge dessen Amtsinstruction aber nur der Hofkammer immediate „unterstehe."

Diese von jedem Einflusse der politischen Stelle frei gewordene, in Berg- und Forstsachen nur allein von der Hofkammer abhängig gebliebene Stellung des Oberbergrichters scheint Letztern erst in den Stand gesetzt zu haben, die Waldbestimmungen der Berggesetze in Ausführung zu bringen, so daß mit dem dort normirten, bisher auf so viele Hindernisse gestoßenen Verleihungssysteme energischer vorgegangen werden konnte (vide Anh. XII.).

In Ausführung dessen wurde im J. 1668 das Empfachsbuch [13]) eröffnet, in welches von nun an alle berggerichtlichen Verleihungen und Concessionen auf Erzgruben oder Kohlstätten (Waldantheile) und die spätern Besitzwechsel eingetragen wurden. Der Bergrichter hatte bergordnungsgemäß nur die Concession zu ertheilen und nicht auch den Gegenstand selbst zu verleihen, das heißt, durch Verleihung einer Grubenfeldmaße oder Kohlstätte wurde nicht auch der Grund und Boden oder respective die dazu gehörige Waldung verliehen, sondern nur das Recht zur Gewinnung der Erze innerhalb bestimmter Grenzen und zur Aufschlagung einer Kohlstätte in einer gewissen Waldgegend, wogegen es Sache des Belehnten dann war, sich mit dem Eigenthümer des Grund und Bodens oder der Waldung, wenn er es nicht selbst war, um die Entschädigung oder den Stockzins nach Art. VII. der Caroling. Bergordnung zu vergleichen. Daraus geht hervor, daß die

[13]) Diese Empfachsbücher erliegen nun bei der Landtafel des k. k. Landesgerichtes Laibach und weisen als das älteste Datum einer Kollstätt-Verleihung den 7. August 1668 nach. Aber schon vor diesem Jahre fanden zahlreiche Waldverleihungen nach der Carolingischen Bergordnung von Seite der Oberbergrichter statt, die jedoch in ein ordentliches zu diesem Zwecke aufgelegtes Empfachsbuch nicht eingetragen worden sein dürften.

ertheilte Concession die rechtliche Seite des Objectes oder des Eigenthumes in nichts alterirte, weßhalb auch diese Empfachsbücher nichts anders waren, als Besitzhauptbücher über Montanentitäten, d. i. der nach Bergwerks-Ordnung verliehenen Rechte (Concessionen).

Dieses Verleihungssystem, so wie das Wald-Reservats-Recht beruhet auf der durch Herkommen und Gesetz dem Landesfürsten zustehenden Landeshoheit, kraft welcher er Eigenthumsbeschränkungen, Expropriationen im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt verfügen konnte. Der Staat hat daher, indem er dieses Verleihungssystem ausübte, sich nicht eines nach dem Privatrechte zu beurtheilenden, sondern eines administrativen Rechtes bedient; und es wäre eine Verwechslung des verliehenen Rechtes mit der Sache, auf welche sich dieses Recht bezieht, und eine arge Verkennung der Begriffsbestimmungen, darin die Ausübung des Eigenthumsrechtes zu erblicken.

Trotzdem, daß diese Berggerichts-Verleihungen durch ein Jahrhundert gehandhabt wurden, so hat man sich doch nie in dieselben hineingelebt und sie sind auf fortwährenden Widerstand gestoßen, so daß eine jede solche Verleihung, dem Waldeigenthümer gegenüber, so zu sagen, erst erkämpft werden mußte, worüber uns zahlreiche Criminalacte, Augenscheine und Jurisdictions-Streitsachen in den Archiven der Herrschaften Lack und Veldes Zeugniß geben. —

Uebergehend auf den weitern historischen Verlauf der Waldverhältnisse begegnen wir fortwährenden Jurisdictions-Streiten zwischen dem Oberbergrichter und den Herrschaft Lacker Hauptleuten, die auf ihre alten Landgerichtsbarkeits-Privilegien sich berufend mit einer Art traditionellen Consequenz stets gegen die Jurisdiction der Oberbergrichter Opposition bildeten (vide Anh. XIII.).

Mit Beginn des 18. Jahrhundertes gestalteten sich neuerliche Verwickelungen in der Waldfrage des Bergwerkes Eisnern, in Folge dessen die n. ö. Regierung in Graz unterm 26. Nov. 1709 eine Wald-Commission unter dem Vorsitze des Landesvicedomes Anton Grafen Lanthieri zusammensetzte, welche sofort alle Interessenten und Servitutsberechtigte in den dem Bergwerke Eisnern zugehörigen Waldungen ad edendos titulos unterm 16. Jänner 1714 aufforderte. Welchen Erfolg diese Commission in letzter Linie hatte, liegt uns nicht vor, wohl aber erhellt es, daß die Herrschaft Lack zu den wiederholt präscribirten Terminen nicht erscheinen wollte, und daß der damalige Hauptmann Baron van der Halden gegen jede Bestimmung dieser Commission in vorhinein protestirte, in soweit die andern Herrschaft Lacker Waldungen ins Mitleid gezogen werden sollten.

Der Begriff des Eigenthums mit seinem unbeschränkten Verfügungsrechte fing nun sich an, aus dem feudalen und regalen Gewirre durchzudrängen und die Anschauungen über das Reservatrecht begannen sich zu läutern, was aus den zahlreichen Waldeigenthums-Processen

der Gewerke von Eisnern mit den umliegenden Köhlern und herrschaftlichen Unterthanen in Kerschdorf, Smoleva, Martinverch in den J. 1716, 1730 und 1739 hervorgeht; auch die Regierung begann schon von der früheren straffen Ausführung des Reservatrechtes abzugehen, und suchte die Erhaltung der Wälder für die Bergwerke mehr durch scharfe polizeiliche Forst-Vorschriften anzubahnen; Beweis dessen die gegen die Waldschwendung, Geräuthmachen und das Gaisvieh vom Landeshauptmann J. C. Graf Cobenzl ddo. 15. Mai 1716 und Graf Wolf Gallenberg ddo. 3. April 1724 erlassenen Verordnungen und das kais. General-Mandat ddo. Graz 5. September 1739. Dieses Letztere Mandat ist eine Wiederholung jenes vom J. 1669, auf welches es sich auch bezieht, berührt jedoch die rechtliche Seite der Waldungen nur in soferne, als es beim Princip des Reservates der H. und Sch. Waldungen für die kais. Bergwerke festhält, jedoch in Betreff desselben nichts neues statuirt (vide Anh. XIV.).

Dagegen verbreitet die darauf folgende, ebenfalls gegen Waldevastationen gerichtete kais. Waldordnung vom 29. März 1766 schon mehr Licht über die Anschauungen des Reservatrechtes dieser Zeit, weil sie die H. und Sch. Waldungen in zwei Gruppen theilt, und zwar in jene, wo bereits Bergwerke bestehen, und in jene, wo sie noch nicht bestehen. Die Aufsicht und Bestrafung der Waldfrevler der erstern Wälder wird dem Oberbergrichter und Waldmeister unterstellt, die der letztern aber dem Kreisamte, und zwar mit den Worten: „In den Gegenden aber, „wo dermahlen ein Bergbau noch nicht besteht, haben die Kreisämter „für diese Zeit, und nur bis zu einem erhoben werdenden Bergbau- „oder Hammerwerksgaden, auch über die H. und Sch. Wälder Aufsicht „zu tragen und zu bestrafen."

Bei der in dieser Zeit durchgeführten M. Theresianischen Rectification ist das l. f. Waldreservat der H. und Sch. Waldungen von keiner Seite angemeldet worden; die Besitzer der Waldungen wurden als solche ohne jedes Vinculum in die Stiftregister eingetragen.

In gleicher Weise wurde bei der spätern Josefinischen Vermessung vorgegangen, die einzelnen Waldbesitzer wurden parzellenweise abgetheilt, dem Landes-Kataster einverleibt, und die Waldungen wurden wie jede andere Cultur-Gattung behandelt.

In folgerichtiger Consequenz der von der Regierung eingeschlagenen Richtung, die Erhaltung der Wälder im polizeilichen und ökonomischen Wege anzustreben, ist endlich die M. Theresianische Waldordnung vom 23. Nov. 1771 erschienen. Diese W. O. enthält nur Bestimmungen jener Art und in sehr umfassender Weise, des Reservatrechtes aber erwähnt sie nur indirecte und gleichsam vorübergehend am Schlusse mit den Worten: „daß es bei der Ferd. anno 1553 emanirten Berg-, „Wald- und Eisenobmanns-Ordnung sein unabänderliches Benehmen „habe."

Man sieht es, die Reservat-Frage ist bereits als eine ingrata erkannt worden, daher war es voraus zu sehen, daß sie den freien Josefinischen Reformen nicht länger mehr widerstehen werde. Und in der That findet man von nun an die, die Waldverhältnisse regelnden Hofrescripte von dem Grundsatze geleitet, die Beschränkung des Eigenthums zu Gunsten einzelner bevormundeter Industriezweige auf seine naturgemäßen Grenzen zurückzuführen.

Schon die mit dem Patente vom 13. October 1770 in's Leben gerufene öffentliche Bergbuch-Verfassung, nämlich die Einführung der öffentlichen Bergbücher [14]), hat eine nicht unmerkliche Lücke in das Gefüge des Reservatsystems gerissen, da in Ausführung derselben nur die streng montanistischen Entitäten in die neu aufgelegten Bergbücher übertragen, die Waldungs- und Kohlstätte-Concessionen u. s. w. aber ausgeschieden wurden.

Ein bedeutsamer Factor zum Umschwunge in der Waldfrage Krain's war sofort die Hofverfügung ddo. 30. April 1773, „daß das Ober„berggericht zu Laibach unter dem Präsidio des Landeshauptmanns solle „behandelt werden," da der einseitigen cameralistischen Richtung der bisher nur der Hofkammer unterstehenden Bergrichter hiedurch vorgebeugt wurde.

Mit Hofrescript vom 16. Mai 1780 war die Anstellung des neuen Oberberggerichtes und Waldpersonales in Krain verfügt.

Dasselbe sah sich gleich im Beginne seiner Amtswirksamkeit veranlaßt, — um den fortwährenden Klagen der Grundherrschaften gegen den Oberbergrichter wegen willkürlichen Waldungs- und Kohlstätte-Concessionen, und um den Beschwerden des Oberbergrichters gegen die Herrschaften und ihre Unterthanen grundhältig entgegen kommen zu können, — sämmtliche Gutsbesitzer und Gewerken zur Angabe des Besitz- und Eigenthumstitels über H. und Sch. Waldungen, die sie ansprechen, aufzufordern. Das Oberberggericht scheint nämlich von der Absicht ausgegangen zu sein, das so sehr unpopuläre Waldverleihungssystem nur auf jene H. und Sch. Waldungen zu beschränken, über deren Eigenthum sich Niemand ausweisen werde, von denen es daher anzunehmen sei, daß sie zu jenen l. f. Reservats-Waldungen gehören, die der Landesfürst für Montanzwecke mit dem Art. I. der B. O. als freistehende Sachen incamerirte.

Gleichzeitig wurde aber auch jede weitere berggerichtliche Holz- und Kohlstätte-Verleihung eingestellt. Selbstverständlich dehnten sich diese Verfügungen auf das Bergwerk Idria nicht aus, weil dasselbe nie vom Laibacher Oberbergrichter abhängig war, sondern immer immediate der Hofkammer unterstand.

[14]) „Zur Vermehrung des Credits der Gewerbe und Versicherung der Gläubiger „ist das Institutum tabulare bei den Gewerkschaften einzuführen, mit gleicher „Wirkung, wie bei dem der Landtafel einverleibten Intabulationen." (Pat. vom 13. Oct. 1770. Sammlung der Ges. der Kais. Maria Theresia).

Dieser unterm 16. Mai 1781 im Wege der Kreisämter ergangenen Aufforderung gemäß haben denn auch viele Besitzer der H. und Sch. Waldungen durch Vorlage ihrer Besitztitel nachgefolgt, allein in eine Prüfung der letztern wurde nie eingegangen, „weil ja," wie sich das Hofdecret vom 13. August 1781 und 11. August 1783 ausdrückt, „alle H. u. Sch. Waldungen, sie mögen gehören wem sie wollen, „l. f. Montan-Reservats-Waldungen seien, dergestalt, daß das Gehölz, „so viel davon über die eigenen Haus-Nothdurften des Eigenthümers „zu dem l. f. Bergbau erforderlich ist, gegen gebührende Abfindung „und Bezahlung herdan gelassen werden muß."

Dessenungeachtet aber ist die berggerichtliche Ertheilung von Wald- und Kohlstatt-Verleihungen in Krain nicht mehr aufgelebt, was wohl darin seinen Grund gehabt haben mag, daß sich die Regierung aus den vorgelegten Eigenthumstiteln überzeugt haben mochte, daß es in Krain keine solcher Waldungen gebe, welche durch die im J. 1553 erfolgte Incamerirung der freistehenden H. und Sch. Waldungen in das Eigenthum des Staates gefallen wären.

Das Patent vom 1. Nov. 1781 rief zwar neue Berggerichte „auf „eine der reinen Justizpflege angemessene Art" in's Leben, bestimmte jedoch noch immer Streitigkeiten, „so die zum Bergbau vorbehaltenen „Waldungen betreffen, und auf derselben Einsicht, auf die Regulirung „der Holz- und Kohlgehaue, die Bestimmungen des Holz- und Kohl- „preises, der Untersuchung und Bestrafung der Waldexcessen Einfluß „haben," als in ihren Wirkungskreis gehörig. Diese Verfügung wurde aber indirecte schon mit dem Patente vom 29. Dec. 1781, und mit a. h. Entschließung vom 26. October 1782 und 18. Febr. 1783 aufgehoben, indem ersteres Patent die Aufsicht über alle Wälder als ein Politicum erklärt und den Kreisamts-Förstern übertrug, „die sich in vorkommenden „Fällen zur Ersparung des Holzes oder der Kohlen an das Oberbergamt „zu wenden hatten," letztere a. h. Entschließungen aber die Aufsicht über die Bergwerks-Waldungen den Gewerken selbst überließ.

Diese reformirenden, die berggerichtliche Administration auf reine Montansachen zurückführenden Bestimmungen fanden endlich in der a. h. Entschließung vom 13. Dec. 1782 ihren Abschluß, „die jeden „Zwang in der Brennung der Kohlen und der Verkaufstaxirung auf- „gehoben und jedem Waldeigenthümer Kohlen zu brennen gestattet hat." (Josefinische G. S.)

Die erste Wirkung dieser a. h. Willensmeinung war die Aufhebung der Holz- und Kohlenwidmung und die Befreiung der in unmittelbarer Nähe der Bergwerke gelegenen Waldungen aller Art von dem Ferdinandischen Montan-Vinculum. Die Gub.-Verordnung ddo. Gratz 6. August 1783 spricht sich in dieser Hinsicht aus: „Durch „den von Sr. k. k. Apost. Maj. allergnädigst angenommenen Grundsatz, „daß ein jeder Grundbesitzer sein Holz nach den vorgeschriebenen Wal-

„dungs-Gesetzen bestens und frei benützen, und jeder Eisengewerks-„Mann, der schmelzt oder schmiedet, sein Holz oder Kohlen erkaufen „könne, wo es ihm am vortheilhaftesten ist, ist auch die Kohlen-„widmung förmlich aufgehoben worden."

Damit jedoch durch die freigegebene Waldbenützung nicht eine ersprießliche Waldcultur Schaden leiden solle, wurde mit Gub.-Verordnung ddo. Gratz 20. August 1783 kundgemacht: „Se. Majestät „haben befohlen, daß zwar die ärarischen Waldbeamten aufgehoben „und die Aufsicht über die Waldungen den Gewerken überlassen, doch „daß dabei die Waldordnung und Gesetze gleichwohl immerhin auf „das genaueste beobachtet werden sollen, derohalben es den Kreis-„ämtern obliege, über den Vollzug der Waldgesetze zu wachen."

Um jeden Zweifel bezüglich der Jurisdiction über die Reservats-Waldungen zu beheben, bestimmte das Hofdecret vom 21. August 1783 (J. G. S.), „daß sich die Anordnung des Patentes vom 1. Nov. 1781, „§. 3, gemäß welcher die zum Bergbau vorbehaltenen Waldungen der „berggerichtlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen wurden, durch die spätere „a. h. Entschließung, welche die ehemahligen Widmungsbezirke aufge-„hoben erklärt, den freien Genuß der Waldungen nach den allgemeinen „Grundsätzen des Eigenthumrechtes eingeführt, und also keine bestimmte „Waldung zum Bergbaue vorbehalten hat — von selbst behebe."

Alle diese reformirenden Bestimmungen besprechen jedoch nur die Aufhebung des Widmungssystems gewisser Waldungen zu bestimmten Bergwerken, des eigentlichen Waldreservates aber erwähnen sie nicht. Die gewonnene Ueberzeugung, daß bei dem Fortbestande des Reservatrechtes jede freie Waldbenützung imaginär sei, veranlaßte endlich die Regierung, auch das Reservatrecht selbst zu suspendiren, welche Cardinal-Verfügung in Krain mit der Gub.-Verordnung vom 17. März 1784 publicirt wurde, die wir hier vollinhaltlich folgen lassen:

„In Folge höchsten Hofkanzleydekrets vom 8ten dieses Monats, war das landesfürstl. Reservat des Holzes einiger Privat-Waldeigenthümer, von dem ehemaligen System der Holz- und Kohlen-Wiedmung unzertrenlich, weil die Wiedmung ohne dieses Reservat nicht bestehen konnte. Dermal, wo Se. Majestät den vielfachen Zwang in der Erzeugung des Eisens, und in dem Handel mit solchem, aufgehoben, mit diesem aber auch der Holz- und Kohlen-Wiedmung ein Ende gemacht, und den Grundsatz vorgeschrieben haben: daß jeder Grundbesitzer sein Holz nach den vorgeschriebenen Waldordnungs-Gesetzen müsse bestens und frey benutzen, und so auch ein jeder Eisengewerbsmann wieder sein Holz und Kohlen erkaufen könne, wo es ihm am vortheilhaftesten ist, fließt die Folge von selbst, daß, weil mit und neben dem Reservat der Grundbesitzer sein Holz und Kohlen nicht würde frey und bestens benutzen können, es bey dem nun angenommenen System, und so lange dieses bey Kräften bleibt, von dem Reservat

in soweit abkomme, daß bey dem vorhandenen Landesgesetze der Vorbehaltung für den Bergbau, gegen welches Gesetz auch nicht einmal eine Verjährung Platz greifen kann, der allerhöchste Landesfürst in dem üblesten Falle, wenn nämlich über kurz oder lang eine Wiedmung wieder eingeführt werden wollte, sich des Waldungs-Reservats mit dem nämlichen Rechte, wie zuvor bedienen, und solches geltend zu machen wissen würde. Das Reservatsrecht bleibt also fortan bey Kräften, nur ist bey dermaligen System die Anwendung und der Gebrauch dieses Rechts eingestellet.

Uebrigens so wie es dem Gewerken angenehm fällt, einen freien Verschleuß seiner Erzeugnissen zu genießen; so ist es auch billig, daß dem Holz und Kohlerzeuger der ungebundene Handel eingeräumet worden, und gleichwie jeder Gewerbsmann sich um dem Urstof seiner Verarbeitung selbst zu besorgen hat; so müssen auch die Bergwerke, Gewerkschaften und Feuerarbeiter sich von selbst um ihren Holz und Kohlbedarf bewerben, und ist es ihre Sache dessentwegen sich mit dem Eigenthümer oder Grundbesitzer, mit der Uiberlassung halber, sicher zu stellen.

Welches also nachträglich auf die unterm 20sten August vorigen Jahres in Waldungssachen erflossene Kurrende zu jedermanns Wissenschaft hiemit kund gemacht wird."

An diesen Grundsätzen wurde nun von Seite der Regierung festgehalten, ungeachtet es Widersacher gegeben haben mag, die in die alte Bahn einzulenken keinen Anstand genommen hätten. Daher bestimmte die Hofkanzlei-Verordnung vom 3. August 1792, „daß die mon„tanistischen Waldämter nicht wieder herzustellen sind, sondern daß es „bei dem Patente vom 29. Dec. 1781 bleibe, welches den Kreisämtern „die Waldaufsicht übertrug."

In gleicher Weise wurde auch der angeregte Zweifel, ob das in der Ferd. B. O. Art. IX statuirte berggerichtliche Verleihungs-System über Holz, Kohle, Wasserflüsse ꝛc. noch in Wirkung sei, von Sr. Maj. laut Hofdecret vom 2. Jänner 1795 (P. G. S.) dahin entschieden: „daß bei gegenwärtiger Verfassung des Berg- und Waldwesens nicht „nur die Aufsicht über die Wasserflüße den politischen Stellen obliege, „sondern auch jeder, der ein Kohlplatz, Kohlbare, Schwem- und Land„gebäude u. s. w. anlegen will, die Erlaubniß vom Kreisamte anzu„suchen habe, welches sich dann mit der Baudirection u. s. w. in's „Einvernehmen zu setzen hat."

Das Verleihungs-System wurde daher ausdrücklich, als unverträglich mit der Verfassung, aufgehoben, und die Errichtung von Werksgaden einfach nur auf den politischen Bauconsens, gleich jeder andern Bauführung, gebunden.

Rücksichtlich jener H. u. Sch. Waldungen aber, welche der Landesfürst mit dem Art. I. der Ferd. und Carolingischen Bergordnung als

freistehende Sachen incamerirte, wurde durch das Hofdecret vom 15. Juli 1802 die Bestimmung dahin getroffen, daß, nach nunmehr eingestellten berggerichtlichen Verleihungen, solche mittelst förmlicher entgeltlicher Verträge den Gewerken auf einmaliges Abstocken überlassen werden sollen. Dieses Hofdecret ist jedoch, da es in Krain keine solche Waldungen gibt, hierlands weder publicirt noch je gehandhabt worden, und hat sich nur auf die l. f. Montan-Waldungen in Kärnten und Steiermark bezogen.

Die engen Schranken, die dem Waldeigenthümer durch die Ferd. B. O. gesetzt wurden, sind nun gefallen, die Holz- und Kohlenwidmungsbezirke wurden aufgehoben, die Wald- und Kohlstätte-Verleihungen auf fremdem Grund und Boden wurden eingestellt, mit einem Worte, die Waldbesitzer wurden rechtlich als solche erkannt und ihnen die freie Benützung der Waldproducte unter Beobachtung der forstpolizeilichen Vorschriften überlassen. Die Oberaufsicht über die Wälder wurde den politischen Stellen übertragen, und das Waldwesen ganz aus dem Wirkungskreise der Bergbehörden entrückt.

Das Princip des l. f. Montan-Reservatrechtes wurde jedoch auch rücksichtlich der übrigen H. und Sch. Waldungen nicht förmlich fallen gelassen, sondern vorläufig nur dessen Ausübung suspendirt. Aber auch diese Suspendirung war nicht eine allgemeine, sondern nur eine theilweise, durch die Umstände gebotene. So sehen wir, daß in Krain wohl die berggerichtliche Wald-Administration in der Lacker, Radmannsdorfer und Veldeser Jelouca, so wie auch in den Weißenfelser Waldungen ein Ende nahm und die Obsorge über dieselben den Besitzern selbst überlassen wurde; nicht so aber wurden die zu dem kais. Bergwerke Idria gewidmeten Waldungen aus der berggerichtlichen Administration gestellt. Rücksichtlich dieser Art von Waldungen wurde das Ferd. Reservatrecht in seinem vollen Umfange aufrecht erhalten, so wie es überhaupt durch die Suspension des Reservatrechtes auch nicht beabsichtigt war, die thatsächlichen Verhältnisse, die sich durch hundertjährige Handhabung des Ferd. Wald-Ordnungs-Systems durch Verleihungen, Verträge, Besitzergreifungen u. s. w. factisch herangebildet haben, umzustürzen.

Um allen dießfalls entstandenen Zweifeln und irrthümlichen Auffassungen zu begegnen, Besitzstreitigkeiten und Walddevastationen vorzubeugen, sah sich die Regierung veranlaßt, im Nachhange und mit Bezug auf die Josefinischen Reformen durch das Hofdecret vom 22. Febr. 1804 (J. G. G.) zu erklären, daß das Reservatsrecht nur in den eigenthümlichen Waldungen, nicht aber im ganzen Umfange und namentlich in den reservirt, d. i. in der Regie der Staatsverwaltung verbliebenen Waldungen nicht suspendirt wurde, und daß die auf Grundlage des Reservatrechtes ertheilten Belehnungen und herbeige-

führten Waldverhältnisse in voller Kraft erhalten werden, ja daß nicht einmal die Verjährung gegen diese landesgesetzliche Bestimmung der H. und Sch. Wälder Platz greifen könne. Dieses Hofdecret wurde mit Verordnung des k. k. inneröesterr. Appellationsgerichtes ddo. 18. October 1805 in Krain kundgemacht, wie folgt:

„Es ist zwar mit Hofdecrete vom 6. März 1783 die eingeführte „Holz- und Hohl-Widmung aufgehoben, mithin jeder Holzeigenthümer „und Kohlproducent von dem Zwange, dasselbe nur an einen bestimmten „Gewerken um taxirte Preise verkaufen zu müssen befreiet, und ihnen „die Freiheit eingeräumet worden, das in ihren eigenthümlichen, „nicht aber in den reservirten Waldungen und auf jeden „Fall nur mit strenger Beobachtung der Waldvorschriften gefällte Holz „und die erzeugten Kohlen nach Gutbefinden an denjenigen zu verkaufen, „bei dem sie ihre Rechnung am besten finden.

„Da nun die vorhin bestandene Kohlwidmung nur in Folge des „allerhöchst landesfürstlichen Waldreservats eingeführt worden, so ist „auch über vorgekommene dießfällige Anfrage mit weiterm Hofdecrete „vom 8. März 1784 die Anwendung dieses landesfürstlichen Reservats, „in so weit es dieser landesfürstlichen Bewilligung hinderlich sein kann, „auf die Dauer dieses Systems suspendirt worden.

„Nachdem aber höchsten Orts mißvergnüglich zu vernehmen kömmt, „daß diese allerhöchste Begünstigung dahin ausgedehnt werde, als wäre „das allerhöchste Waldreservat in seinem ganzen Umfange suspendirt, „somit den Waldbesitzern gestattet, auch die für den Bergbau reser- „virten Waldungen nach Gutdünken zu verwenden, ja daß sogar die „im Namen des allerhöchsten Landesfürsten ertheilten Belehnungen als „aufgehoben angesehen und behandelt werden wollen; so ist mit hohen „Hofkanzleidecreten vom 22. Februar, 2. Mai und 14. Juni laufenden „Jahres verordnet worden, diesen den allerhöchsten Gesinnungen zuwider- „laufenden, dem landesfürstlichen Waldeigenthum und Bergregale äußerst „nachtheiligen Irrthum allsogleich abzustellen und den Güterbesitzern „jeden Eingriff in das erwähnte Waldeigenthum und Bergregale unter „schwerster Verantwortung zu verbieten."

Um den Ausfall der den Bergwerken nothwendigen Waldproducte, der sich in Folge der Reservats-Suspension fühlbar machen könnte, zu decken, wurde mit Hofdecret vom 2. Juli 1807 gestattet, daß vom Montanärar oder von Privat-Gewerken, Bauernwaldungen angekauft werden durften, wenn solche zum Betriebe der Bergwerke durch Erkenntniß der politischen und montanistischen Behörden als unentbehrlich erachtet wurden. Jedoch durfte selbst in diesem Falle der erwiesenen Nothwendigkeit ein Zwang nicht aufgelegt werden.

Die Behandlung der Wälder unter der nun folgenden französischen Zwischenregierung sei nur kurz erwähnt, da sie durch die sofortige Wiedereinführung der früheren österreichischen Gesetze ohnehin

keine rechtlichen Folgen nach sich zu ziehen geeignet ist. Die Wälder wurden willkürlich in kaiserliche, sequestrirte und Privat-Waldungen eingetheilt und den französischen Forstinspectoren mit dem zahlreichen Unterpersonale zur Aufsicht und Administration überlassen; dieses Forstpersonale benützte jedoch die kurze Zeit seiner Wirksamkeit mehr zur persönlichen Ausbeutung als zur Anbahnung einer gedeihlichen Waldpflege [15]).

Durch die organ. Hof-Commissions-Verordnung vom 10. Juli 1814 sind die französischen Waldgesetze wieder aufgehoben, der Status quo wieder hergestellt und die früheren österr. Waldgesetze wieder in Kraft gesetzt worden.

Die Kreis-Waldämter mit den Districtsförstern wurden eingeführt, und mit Gubernial-General-Decrete ddo. 11. October 1814 mit einer besondern Instruction versehen. Nach §. 3 dieser Instruction hatten diese Aemter die Pflicht, „auf die Erhaltung der Wälder zu wachen, „und wenn ein Fall der Reservats-Ausübung eintreten sollte, ihr Amt „zu handeln. In das Oeconomicum der Privat-Wälder aber hatten „sie sich nicht zu mengen." Mit Centr.-Org.-Hof-Entschl. v. 8. Juli 1816 wurde sofort bis zur Einführung einer eigenen Forstwesens-Ordnung in Illyrien jene aus dem Jahre 1812 für Innerösterreich für Krain adoptirt. Diese Forstwesens-Ordnung erwähnt eben so wenig des l. f. Waldreservates, als die vielen spätern in Waldsachen erflossenen Verordnungen, die alle nur mehr den polizeilich-öconomischen Theil der Waldcultur vor Augen haben.

Auf Grundlage dieser restaurirten Forst-Administration entwickelte sich das Waldwesen Krains ganz im Sinne der freien Josefinischen Reformen. Die Waldbesitzer wurden als solche von den Verwaltungs- und Gerichsbehörden anerkannt und in die Steuercataster und Grundbücher eingetragen. Die Waldproducte wurden von den Eigenthümern je nach deren besseren Nutzbringung, entweder an die Gewerke zum Verkohlen oder als Merkantil-Holz verkauft, welche speculative Benützungs-Art auch von den waldbesitzenden Gewerken selbst angenommen wurde.

Die Aufgabe der aufgestellten Kreisförster, welche die Oberaufsicht über das Forstwesen hatten, hat sich bei dieser ungezwungenen Waldwesens-Entwicklung auf ein Minimum reducirt, daher dieses Institut im Jahre 1829 ganz aufgehoben wurde.

Seither werden die Waldsachen als gewöhnliche politische Agenden behandelt. — Die vielen, gegen die Waldfrevel gerichteten forstpolizeilichen Vorschriften abgerechnet, sind in dieser Zeit keine neuen Waldnormen erschienen, daher wir, um den Zeitraum bis zum neuen

---

[15]) Vide Abhandlung über die französ. Verw. in Krain v. A. Dimitz in den Mittheil. des histor. Vereins für Krain pro 1861.

Forstgesetze auszufüllen, zur besseren Beleuchtung der rechtlichen Seite der Wälder Oberkrains, zweier dieselben betreffenden Particular-Entscheidungen hier erwähnen.

Das k. k. illyrische Gubernium hat im Jahre 1836 den montanistischen Behörden die Oberaufsicht über die Herrschaft Weißenfelser Reservats-Waldungen zugesprochen. Diese Verfügung wurde sofort in Folge allerh. Entschließung vom 17. April 1837 (Hofdecret vom 22. Mai 1837, Z. 9716) aufgehoben, „nachdem das Reservatrecht nur „als ein solcher Rechtstitel erscheint, über dessen Giltigkeit und respect. „Ausdehnung auf die Weißenfelser Waldungen nur der ordentliche „Richter zu entscheiden hat und das Aerar nur als Partei zu behan„deln ist."

Die rechtliche Stellung der Waldung Jelovca in besonders klarer Weise kennzeichnend, lautet das Hofdecret vom 3. September 1847, Z. 30032, welches sich deutlich und unzweideutig dahin ausspricht, „daß die Waldung Jelovca zwar eine für Bergwerke vorbehaltene, aber „keine l. f. Reservats-Waldung sei."

Das neue Forstgesetz vom 3. December 1852 theilt in rechtshistorischer Consequenz die Forste in a) Reichsforste, b) Gemeinde- und c) Privat-Waldungen ein, und unterscheidet die erste Classe in α) Staats- und β) solche Wälder, welche unmittelbar vom Staate verwaltet werden. Die unmittelbare Verwaltung einer Waldung von Seite des Staates ist daher das wesentliche Criterium eines Reichsforstes, im Gegensatze zu den Privat- und Gemeinde-Waldungen und als das Unterscheidungs-Merkmal der beiden Arten von Reichsforsten aber ist der verschiedene Titel, kraft welchen diese unmittelbare Verwaltung ausgeübt wird. Während der Staat die Staats-Waldungen sub α in Ausübung seines Eigenthumrechtes auf die Sache jure privatorum verwaltet, administrirt er jene sub β, da er einen privatrechtlichen Titel auf dieselben nicht hat und auch nicht anspricht, (denn sonst hätte er diese Unterscheidung nicht gemacht) nur kraft des dem Landesfürsten zustehenden Hoheitsrechtes — jure publico.

Zu der ersten Unterabtheilung gehören die Waldungen auf Cameral- und Religions-Fonds-Herrschaften u. s. w., und auch jene Hoch- und Schwarzwaldungen, die mit Art. I. der Ferd. Berg-Ordnung als freistehende Sachen incamerirt wurden, da die Occupation herrenloser Sachen auch ein privatrechtlicher Titel ist.

Zu der zweiten Unterabtheilung aber würden die dem Queckfilberbergwerke Idria gewidmeten Waldungen unter der Voraussetzung des in der Note [16]) erwähnten contractlichen Verkaufes gehören.

Alle andern Waldungen aber sind nach dem Forstgesetze entweder Gemeinde- oder Privat-Waldungen und ist deren freie Verwaltung und Genuß unter Beobachtung der forstpolizeilichen Vorschriften den Besitzern überlassen.

Nichtsdestoweniger haftet jedoch auf allen diesen Waldungen, insoweit sie H. und Sch. Waldungen sind, die zwar suspendirte aber nicht aufgehobene Belastung des Montanreservates.

Diese Forsteintheilung hat sofort auch das kais. Patent v. 5. Juli 1853 über die Regulirung und Ablösung der Holz- und Weidebezugsrechte festgehalten und die Wohlthat der Servituten-Regulirung nicht nur den Berechtigten auf l. f. eigenthümlichen Waldungen im §. 1, Nr. 1 zugewendet, sondern ausdrücklich auch auf Waldungen, die der Landesfürst kraft seines Hoheitsrechtes, nämlich als Montan-Waldungen inne hat und verwaltet, im §. 2 ausgedehnt.

Endlich erschien das Berggesetz vom 23. Mai 1854 und die Ferd. Berg-Ordnung wurde außer Kraft gesetzt.

Die Bestimmungen über die Wälder, welche einen integrirenden Bestandtheil der älteren Berg-Ordnungen bildeten, wurden in dem neuen Berggesetze als in den politischen Wirkungskreis gehörig, principiell ausgeschieden, nichtsdestoweniger aber mußte in demselben des durch die alte Berg-Ordnung eingeführten und nicht aufgehobenen Waldreservates erwähnt werden. — Die dießfällige allerh. Willensmeinung finden wir im Art. IV. dahin ausgesprochen, „daß an den in den „ältern Berggesetzen enthaltenen Bestimmungen über das l. f. Hoheits„recht hinsichtlich der Waldungen nichts geändert wird, und daß auf „gleiche Weise alle Rechte, welche den Besitzern von Berg- und Hütten„werken oder andern Personen aus Verträgen, aus Verleihungen nach „ältern Bergwerksgesetzen oder aus andern rechtsgiltigen Titeln in „Beziehung auf den Besitz oder die Benützung der Waldungen oder „Waldtheile auf Forst-Servituten, auf Bergweiden und in Beziehung auf „andere Verhältnisse, welche keinen Gegenstand des Berggesetzes ausmachen, „zukommen, insoferne sie nicht durch sonst erflossene Verfügungen inzwi„schen Aenderungen erlitten haben, von diesem Gesetze unberührt bleiben."

Das l. f. Waldreservatrecht auf H. und Sch. Waldungen wurde daher im Principe nicht fallen gelassen, aber in eine Wiedereinführung desselben fand man nicht einzugehen, da sich, wie Carl v. Scheuchenstuel in seinen Motiven zum allgemeinen Berggesetze sagt, sowohl aus dem Standpuncte des Rechtes, als aus jenem der National-Wirthschaft kein zureichender Grund ableiten lasse, um dem Waldbesitzer im Gesetze die Verpflichtung aufzulegen, seine Waldproducte ausschließlich und vorzugsweise den Bergwerken zu widmen.

Anders stellt sich aber dieses Verhältniß, wo Berg- und Hüttenwerke auf Grundlage alter, in der Berg-Ordnung ausgesprochenen Waldverleihungen oder Beholzungs-Servituten entstanden, und sich durch den gesetzlichen Zeitverlauf im ersessenen, oder in irgend einem vertragsmäßigen oder factischen Besitze dieser Rechte befinden. Daß diese Verhältnisse geschützt werden müssen, liegt im Rechtsbegriffe überhaupt, daher auch das neue Berggesetz diesen gesetzlichen Schutz aussprechen mußte.

Das durch die Josefinischen Reformen auf sein natürliches Maß zurückgeführte l. f. Waldreservat, ist daher weder durch das Forstgesetz, noch durch das neue Bergrecht alterirt worden, sondern der Status quo wurde aufrecht erhalten.

Aus diesen vorausgeschickten rechtshistorischen Präcedentien lassen sich nun mit Hinblick auf die thatsächlich bestehenden Waldverhältnisse Krains die Hoch- und Schwarzwaldungen *als eigentliches Object des Montan-Reservates* in folgende 8 Cathegorien eintheilen:

1. Hoch- und Schwarzwaldungen, welche zur Zeit der Einführung des Reservatrechtes im J. 1553 l. f. Eigenthum waren, und sich noch derzeit im Besitze und der Verwaltung des Staates befinden, z. B. die Waldungen der Herrschaft Adelsberg.

2. H. und Schw. Waldungen, die zur Zeit der Einführung des Reservatrechtes l. f. Eigenthum waren, später aber in den Privatbesitz durch Kauf, Tausch, Donationen u. s. w. übergangen sind, und die auf Grundlage der durch die Ferd. Berg-Ordnung eingeführten Wald-Administration vom Staate verwaltet wurden und noch immer verwaltet werden [16]).

3. H. und Schw. Waldungen, die zur Zeit der Einführung des Reservatrechtes l. f. Eigenthum waren, später aber in den Privatbesitz übergangen sind, und die in früherer Zeit auf Grundlage der durch die Ferd. Berg-Ordnung eingeführten Wald-Administration vom Staate verwaltet wurden, welche Verwaltung jedoch aus Anlaß der Josefinischen Wald- und Bergwesensreformen aufgegeben und dem Waldeigenthümer überlassen wurde, z. B. die Waldungen der Herrschaft Radmannsdorf [17]) und Weißenfels [18]).

---

[16]) Die jetzigen, zu dem Queckfilber-Bergwerke Idria gehörigen, sogenannten kais. Montan-Waldungen, waren ehedem Bestandtheile der Herrschaften Wippach, Loitsch und Tolmain. Zur Zeit der Aufrichtung dieses Bergwerkes im 16. Jahrhunderte war der Landesfürst Eigenthümer aller dieser Pfandschillings-Herrschaften. Von der Beantwortung der Frage, ob und in wiefern bei dem späteren Verkaufe der Herrschaften auf diese Waldungen reflectirt wurde, ob sie nämlich als Pertinenzstücke der Herrschaft ohne, oder mit Vorbehalt, oder ob sie gar nicht mit verkauft, sondern als selbstständige dem Bergwerke zugehörige Wälder zurückbehalten wurden, — hängt die Einreihung derselben in die zweite oder in die erste Cathegorie.

[17]) Die Herrschaft Radmannsdorf gehörte einst den Grafen gleiches Namens, überging dann auf die Grafen v. Ortenburg und nach Aussterben derselben in den Besitz des Landesfürsten. Vom letztern hatte sie Graf Thurn gegen Pfandschilling in der Innhabung, bis er sie unterm 28. Sept. 1616 eigenthümlich an sich brachte.

[18]) Gleiche Verhältnisse wie bei Radmannsdorf walten auch bei der Herrschaft Weißenfels ob. Die Familie Mascon, Ditrichstein, Kevenhüller, Eggenberg hatten sie als Pfandschilling in Händen bis sie Ulrich Fürst v. Eggenberg am 3. Jänner 1636 käuflich vom Landesfürsten an sich brachte. Spätere Besitzer waren die Grafen v. Trilleck, Cobenzl, die Familie Benaglia, Segalla u. s. w.

4. H. und Schw. Waldungen die zur Zeit der Einführung des Reservatrechtes l. f. Eigenthum waren, später aber in den Besitz eines Privaten gelangt sind, und über die sich die berggerichtliche Administration (weil sich kein Bergwerk in ihrer Nähe befand) nie ausdehnte, z. B. die Waldungen der Herrschaften Gottschee, Flödnig, Haasberg, Luegg, Laas, Reifnitz, Gurkfeld, Sibeneck, Pölland, Ortenegg, Scharfenberg, Gutteneck, Loitsch, Wippach u. s. w. [19]) Letztere zwei jedoch nur insoweit, als sie nicht in den Widmungsbezirk des Queckfilberbergwerkes Idria einbezogen wurden.

5. H. und Schw. Waldungen, welche zur Zeit der Einführung des Reservatrechtes schon Privateigenthum waren, es noch sind, und die in früherer Zeit auf Grundlage der durch die Ferd. Berg-Ordnung eingeführten Wald-Administration vom Staate verwaltet wurden, welche Verwaltung jedoch aus Anlaß der Josefinischen Wald- und Bergwesens-Reformen aufgegeben und dem Waldeigenthümer überlassen wurde, z. B. die Waldungen der Herrschaft Veldes [20]) und die sogenannte Lacker Jelovca [21]).

6. H. u. Schw. Waldungen, die zur Zeit der Einführung des Reservatrechtes Privateigenthum waren, es noch sind, und über die sich die berggerichtliche Wald-Administration nie ausdehnte, z. B. die Waldungen der Herrschaften Neudegg, Gerlachstein, Neumarktl und fast aller andern kleinern Landgüter.

[19]) Alle diese Güter sind nach Aussterben Ulrichs Grafen v. Cilly (1457) an den Landesfürsten gelangt, der sie zeitlich gegen Pfandschilling Privaten zum Genusse überließ, bis sie käuflich oder durch Donation eigenthümlich weggegeben wurden.

[20]) Die Herrschaft Veldes war seit dem Jahre 1004 Eigenthum der Bischofe von Brixen. Anläßlich der im Anfange dieses Jahrhundertes erfolgten Secularisation der Bisthümer wurde sie incamerirt, bis sie im Jahre 1839 wieder dem Bisthume Brixen zurückgestellt wurde.

[21]) Zu dieser Categorie gehört auch die sogenannte Laker Jelovca. Diese Waldungen, welche zu der Herrschaft Lack gehörten, sind dem Bergwerke Eisnern durch besondere Donationen aus dem 14. und 15. Jahrhunderte von den Bischöfen von Freisingen überlassen worden. Auf Grundlage dieser „Freiheiten", welche von Kaiser Ferdinand III. mit dem General-Mandate ddo. 19. Nov. 1629 bekräftiget wurden, haben sich die Besitz- und Eigenthums-Verhältnisse in diesen Waldungen, theils durch die unvordenkliche Theilung und später durch berggerichtliche Ingerenz in einer Art herangebildet, daß die einzelnen Waldtheile (Kohlstätte) schon seit Jahrhunderten als ein Gegenstand des freien privatrechtlichen Verkehrs behandelt werden. So erscheinen schon in der vom Oberbergrichter Aßlar aufgenommenen Inventur ddo. 5. Nov. 1601 nach Math. Chomar Gewerken in Ober-Eisnern und in jener nach Johann Vogu Gewerken in Unter-Eisnern ddo. 7. Aug. 1676 viele Kohlstätte in der Jelovca Waldung als Verlaßrealitäten verzeichnet. Als freie Verkehrs-Objecte sind sie sofort auch in das Grundbuch des durch a. h. Entschl. vom J. 1784 anerkannten Dominiums Eisnern mit der Gewähranschreibung an die einzelnen Waldbesitzer übergegangen, und werden seit der Zeit als gewöhnliche Grundbuchs-Objecte behandelt. Diese Waldungen waren daher zur Zeit der Incamerirung der Freisingischen Herrschaft Lack im J. 1803 schon längst kein Bestandtheil der Herrschaft mehr, daher sie auch vom Staate nicht übernommen wurden.

7. H. und Schw. Waldungen, die zur Zeit der Einführung des Reservatrechtes Privateigenthum waren, seither jedoch in den Besitz und in die Verwaltung des Staates gelangt sind, z. B. die Waldungen der Religionsfonds-Herrschaft Landstraß, Sittich ꝛc.

8. H. und Schw. Waldungen, die zur Zeit der Einführung des Reservatrechtes in so weit noch herrenlos waren, daß sich Niemand deren Eigenthum zuschrieb. Diese Art von Waldungen hat sich der Landesfürst im Art. I der Ferd. Berg-Ordnung als unmittelbares Kammergut zugeeignet, und besitzt solche jetzt auf Grundlage des privatrechtlichen Titels der Occupation freistehender Sachen. In Krain gibt es jedoch keine solchen Waldungen.

Nach den Bestimmungen des Forstgesetzes erscheinen von den hier aufgezählten acht Cathegorien der Wälder jene sub 1, 7, 8 als staatseigenthümliche Reichsforste, — jene sub 2 als solche Reichsforste, die der Staat nur kraft seines Hoheitrechtes inne hat und verwaltet, sich jedoch das Eigenthum derselben nicht zuschreibt — und jene sub 3, 4, 5, 6 als privateigenthümliche oder Gemeindewaldungen, weil ihnen das Criterium eines Reichsforstes, die unmittelbare Verwaltung fehlt [22]).

Ohne Rücksicht auf dieses Eigenthum haftet aber auf allen diesen Waldungen, in so weit sie H. und Sch. Waldungen wirklich sind, die durch Kaiser Ferd. I. mit der Berg-Ordnung v. J. 1553 eingeführte, zwar später suspendirte, aber noch immer nicht aufgehobene landesgesetzliche Verpflichtung des Montan-Reservates zu Gunsten der Berg- und Hüttenwerke.

Diese gesetzliche Verpflichtung ist ein Ausfluß des Hoheitsrechtes, resp. der Forsthoheit (serperioritas forrestalis), welche von der Staatsgewalt unveräußerlich und unzertrennlich ist.

Gerade so wie die Berghoheit [23]) jene Rechte, welche der Staatsgewalt als solcher aus Rücksichten des Gemeinwohles auf die Förderung der Gewinnung der im Boden enthaltenen Schätze zustehen, in sich faßt, — äußert sich die Forsthoheit in Grundsätzen, welche aus dem in jedem Staate bestehenden Verhältnisse der Ober- und Unterordnung der Staatsgewalt zur Staats-Gesellschaft, nämlich durch die Forstgesetzgebung und die vollziehende Gewalt, in den Anwendungen der Expropriationsbestimmungen und sonstigen Eigenthumsbeschränkungen, welche durch das öffentliche Wohl geboten erscheinen.

---

[22]) Die im Jahre 1854 aus öffentlichen Rücksichten verhängte, und zum Theile schon wieder aufgehobene politische Sequestration einiger Waldungen Oberkrains, ist hier nicht in Betracht zu ziehen, da sie selbstverständlich an der rechtlichen Seite der Waldungen nichts änderte, was auch im §. 1 der Sequestrations-Verordnung ausdrücklich vorangeschickt wurde.

[23]) Wohl zu unterscheiden von dem landesf. Bergregal, welches in dem ausschließlichen Occupationsrechte der mineralischen Liegerstätte besteht.

In frühern Zeiten, wo man fast alle Rechte des Landesfürsten mit dem allgemeinen Begriffe der Regalien bezeichnete, wurde auch die Forst- und Berghoheit, das Recht, Steuern auszuschreiben, Zölle abzuverlangen u. s. w. unter die l. f. Regalien eingetheilt, und zwar wegen ihrer Unzertrennlichkeit mit der Staatsgewalt zu den regalia essentialia, majora gezählt [24]). — Die wissenschaftliche Doctrin der neuern Zeit hat die Begriffe der l. f. Hoheit und der Regalität logisch gesondert, der zu Folge auch die Forsthoheit zu den Regalien nicht mehr gerechnet wird, weil der Staat, insofern er die Waldungen Anderer schützt und der gemeinsamen Wohlfahrt unterordnet, nur eine Pflicht ausübt, auf die der beschränkte fiscalische Begriff eines Regals nicht paßt.

Möge man nun die Forsthoheit als ein Regale bezeichnen oder nicht, so ist es doch gewiß, daß die Grundsätze derselben dem öffentlichen Rechte angehören, daher die Bestimmungen des Privatrechtes auf solche keine Anwendung finden. Eben aus diesem Grunde haben schon die alten Rechtslehrer hier die Ersitzung ausgeschlossen [25]), weil, wie Unger bemerkt, sonst das Verhältniß zwischen Regenten und dem Unterthan verrückt werden würde. Ingleichen sind auch nach unserm a. b. G. B. „Sachen und Rechte, welche schlechterdings unveräußerlich sind, „kein Gegenstand der Ersitzung (§. 1455), und können die dem Staats„oberhaupte als solchen zukommenden Rechte, z. B. das Recht, Zölle „anzulegen, Steuern auszuschreiben und andere Hoheitsrechte (Regalien) „weder durch Ersitzung erworben, noch die diesen Rechten entsprechende „Schuldigkeit verjährt werden." (§. 1456.)

Wenn nun Kaiser Ferd. I. alle Besitzer der H. und Sch. Waldungen mit der gesetzlichen Verpflichtung belastete, das überschüssige Holz aus denselben zu Berg- und Hütten-Zwecken verwenden zu lassen, und wenn er jene H. und Sch. Waldungen, aus denen sich die Bergwerke beholzten, in eigene Administration nahm [26]), so hat er diese

[24]) Regalia majora, in quibus suprema potestas et dignitas principum relucet i. e. uti clausula plenitudinis potestatis et ex ea aliquid statuere. Sixtinus de regalibus 1657. — Mollin nennt sie personalissima und Wesenbeck ossibus principis cohaerentia.

[25]) Regalia majora nec imemoriali tempore parescribuntur. (Sixt. teste Schwarzenthal.)

[26]) Der Umstand, daß der Landesfürst kraft seines Hoheitsrechtes (regale majus) die berggerichtliche Administration in der Waldung, aus welchen sich die Bergwerke beholzten, ausübte, hatte zur Folge, daß man im 17. Jahrhunderte die Waldungen selbst, welche er administrirte, als eine Art l. f Regale (mit den Worten: tamquam regale principis) zu bezeichnen pflegte. Man nannte sie auch schlechthin l. f. oder kaiserliche Waldungen zum Unterschiede von jenen, welche in grundobrigkeitlicher Administration geblieben sind; so wie auch die Bergwerks-Ortschaften nur „unsere l. f. oder kaiserliche Bergwerke", und andere in keinem Unterthansverbande stehende Orte als landesfürstlich bezeichnet wurden, (z. B. l. f. Stadt oder Markt N.), um damit anzudeuten, daß sich dieselben in l. f. und nicht in einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit befinden.

Diese Benennungen hatten in der späteren Zeit zu vielfältigen irrthümlichen

Verfügung kraft der ihm zustehenden Landes- (Forst-) Hoheit erlassen, gegen welche nach der natürlichen Rechtsdoctrin, nach dem gemeinen Rechte, nach dem Hofdecret von 1804 und nach dem a. b. G. B. eine Präscription ebensowenig möglich ist, als die Verpflichtung der Steuerzahlung verjährt werden kann [27]).

Diese landesgesetzliche Verpflichtung klebt der Sache an und geht auf jeden Eigenthümer der H. und Sch. Waldung über, möge er dann durch Kauf, Tausch, Erbschaft oder im Wege der Ersitzung in den Besitz der damit belasteten Waldung gekommen sein.

Ein ganz anderes Rechtsverhältniß waltet in Betreff der Ersitzung der Holzungs- und Weiderechte, oder des Eigenthums der aufgezählten Hoch- und Schwarzwälder ob.

Hier handelt es sich weder um die Ersitzung eines regalen Rechtes, noch um die Verjährung einer diesem Rechte correlativen landesgesetzlichen Schuldigkeit, sondern um die privatrechtliche Erwerbung einer Sache auf Grund eines durch die gesetzliche Zeit bestehenden factischen Zustandes. Der Umstand, daß auf dieser Sache eine gewisse Verpflichtung über die Verwendung ihrer Früchte lastet, ändert an der Sachlage nichts, weil diese regale Belastung in nichts geändert wird, ob A oder B Eigenthümer der belasteten Sache ist.

Die Ersitzung ist nämlich die Erwerbung einer Sache, zu welcher Jemand durch die gesetzliche Zeit in einem solchen factischen Verhältnisse gestanden ist, daß er nach Willkür auf dieselbe einwirken konnte, und hiebei die Absicht hatte, solche als die seinige zu behalten. Der Besitz ist hier nicht die Wirkung oder Folge des Eigenthums, oder eines andern derlei Rechtes, sondern er kommt vor, ohne daß dem Besitzer das Recht selbst zusteht, und bildet erst den Grund des daraus entstehenden Rechtes. (Dr. Winiwarter a. b. G. B. §. 20.) — Ein solches factisches Verhältniß läßt sich auch bei allen oberwähnten acht Kategorien von Waldungen denken, und auch der Umstand, daß diese H. und Sch. Waldungen für den Bergbau reservirt sind, und daher eigenmächtige Eingriffe in dieselben eine widerrechtliche, gleich im Beginne vielleicht rechtsungiltige Besitzergreifung sei, ist unentscheidend, weil man ja aus Unwissenheit des Gesetzes ein unrechtmäßiger, aber doch redlicher Besitzer sein (§. 326 a. b. G. B.) und ein redlicher Nachfolger die Ersitzung vom Tage seines Besitzes anfangen kann. (§. 1463 a. b. G. O.)

Anschauungen Anlaß gegeben, indem man aus denselben, ohne die rechtshistorischen Präcedentien mit in die Wagschale gelegt zu haben, dem Staate ein Eigenthumsrecht auf die in seiner berggerichtlichen Administration gestandenen Waldungen vindiciren wollte.

[27]) Jedoch dürfte nur die öffentliche Verpflichtung überhaupt und im Ganzen unverjährbar, nicht aber die aus derselben fließenden fällig gewordenen privatrechtlichen Schuldverbindlichkeiten von der Verjährung ausgeschlossen sein. Dr. Unger. System des a. b. G. B.

Dieser doctrinären Anschauung über das Wesen der Ersitzung ist sich auch das a. b. G. B. getreu geblieben, daher es auch die Möglichkeit der Ersitzung rücksichtlich aller oberwähnten Waldungen zugelassen hat, und zwar rücksichtlich der staatseigenthümlichen Waldungen sub 1, 7, 8, in dem §. 1472, wo es die Ersitzung gegen den Fiscus, d. i. gegen die Staatsgüter, die jure privatorum besessen werden, auf die außerordentliche Dauer von 40 Jahren bindet; die Waldungen sub 3, 4, 5 und 6 sind aber ohnehin Privat- oder Gemeinde-Waldungen, gegen welche die Ersitzung selbstverständlich Platz greift.

Einen Zweifel könnte die Beantwortung der Frage nur rücksichtlich der Waldungen sub 2 erregen, weil der Staat solche nicht jure privatorum, sondern jure publico inne hat, und auf Grundlage einer aus der Landeshoheit fließenden administrativen Verfügung verwaltet. Er schreibt sich nicht das Eigenthum über dieselben zu, ja er nennt sich nicht einmal Besitzer. Zum Begriffe des Besitzes gehört auch der Wille, die Sache, die man inne hat, als sein Eigen zu behalten. Vom Staate, als der Urquelle alles Rechtes, läßt sich aber nicht voraussetzen, daß er eine Sache, von der er weiß, daß sie einem Andern gehört, und die er nur im öffentlichen Interesse in die unmittelbare Verwaltung nahm, als sein Eigen erklären wollte. Der Staat hat auf diese Kategorie von Waldungen ein im Forstgesetze nicht näher bestimmtes, jedenfalls aber mit Hinblick auf den §. 2 des Servitut-Ablös.-Patentes und den §. 1457 a. b. G. B. ein regales Recht. In frühern Zeiten zählte man ein solches Recht zu den mindern Regalien (regalia minora, accidentalia, utilia), und es war gegen dieselben nur eine Immemorial-Ersitzung möglich. (Sixtinus de regalibus, p. 198. Beck, Idea juris statuarii stiriaci. Graecii 1688. p. 996.)

Das a. b. G. B. erwähnt dieser Rechte, anknüpfend an die §§. 1455 und 1456, wo es von den essentiellen Regalien spricht, und läßt die Ersitzung rücksichtlich derselben ausdrücklich zu, nur bindet er sie an die längere Zeitdauer des §. 1472 von 40 Jahren.

Im ersten Augenblicke wäre man verleitet zu glauben, daß sich der Gesetzgeber nicht consequent geblieben ist, indem er die Ersitzung bei Sachen, die der Landesfürst nicht jure privatorum, sondern jure publico, kraft seiner Landeshoheit, inne hat, zugelassen habe; allein, man muß erwägen, daß hier die Ersitzung nicht dem Landesfürsten, sondern dem Privat-Eigenthümer dieser Waldungen gegenüber vor sich gehe, da ja der Landesfürst nur die Administration und die unverjährbare Verwendung der überschüssigen Waldproducte zu Montan-Zwecken anspricht. Durch die Stattgebung der Präscription geschieht der Hoheit des Landesfürsten und seinen auf diese Waldungen habenden regalen Ansprüchen kein Eintrag, indem der Ersitzende zwar das Eigenthum, Holz- oder Weideservituten erwirbt, aber in dem freien Genusse derselben durch das der Sache landesgesetzlich anklebende Montan-Reservatrecht zeitlich beschränkt wird.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen, welche aus dem Vorsatze dieses Paragraphes: „doch nicht ausschließend vorbehaltene Recht“ [28]), entstehen könnten, hat sich der Gesetzgeber bemüßiget gefühlt, gleich in den darauf folgenden Worten ausdrücklich und namentlich sein regales Recht auf Waldungen als ein solches zu bezeichnen, rücksichtlich dessen die Verjährung nicht ausgeschlossen ist. Auf eine so bestimmte, unzweifelhaft ausgesprochene, ja so zu sagen casuistische Gesetzes-Stelle haben allgemein hingestellte Gesetzes-Ausnahmen keine Anwendung. Z. B. der Art. VIII, Einführ. Verordnung zum a. b. G. B., daß alle, auf politische Cameral- und Finanz-Gegenstände Bezug habende und das Privatrecht beschränkende Verordnungen aufrecht bleiben; oder der §. 20 a. b. G. B., daß nur solche Rechtsgeschäfte des Landesfürsten dem a. b. G. B. untergeordnet sind, die aus einer Erwerbung nach dem Privatrechte zu beurtheilen sind.

Aus dem Gesagten lassen sich daher in Kürze folgende Grundsätze reassumiren:

a) Das durch die Ferd. V. O. im J. 1553 eingeführte l. f. Wald-Reservatrecht, nämlich die Verpflichtung der Eigenthümer der H. und Sch. Waldungen, die Waldproducte aus denselben ausschließlich oder vorzugsweise dem Bergbaue zu widmen, sei zwar suspendirt, aber nicht aufgehoben; es können daher bis zur allfälligen Wiedereinführung desselben die Waldbesitzer mit ihren Waldproducten nach Belieben verfügen.

b) Dieses Wald-Reservatrecht klebt (inhärirt) den H. und Sch. Waldungen an, übergeht daher auf jeden Eigenthümer der Waldung mit, und ist als ein Ausfluß der Landeshoheit unverjährbar.

c) Die durch die Handhabung des Reservatrechtes in bestimmten Waldungen rechtlich geschaffenen, thatsächlich bestehenden Nutzungs- und Besitzverhältnisse sind durch die Suspension des Reservatrechtes nicht alterirt worden, und sind als zu Recht bestehend zu betrachten.

d) Diese thatsächlichen Rechtsverhältnisse unterliegen, insoferne sie nur Servituten sind, der Ablösung oder Regulirung nach dem kais. Patente vom 5. Juli 1853, und zwar rücksichtlich der Waldungen sub 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8, nach §. 1, Nr. 1,

[28]) Dr. Unger erklärt in seinem System die Einschaltung dieser Worte in den Paragraf 1457 als unlogisch.

dem Waldeigenthümer, und rücksichtlich der Waldungen ad 2, nach §. 2 des Patentes, dem Montan-Aerar gegenüber.

e) Die H. und Sch. Waldungen aller Art, sie mögen gehören dem Staate, Privaten oder Gemeinden, die sogenannten regalen Montan- und Salinen-Waldungen nicht ausgenommen, sind Gegenstand der Ersitzung.

Anhang.

I. Die Donations- und Confirmations-Urkunden über die Herrschaft Lack, von denen einige in vidimirter Abschrift beim krain. histor. Vereine erliegen, die übrigen aber bei Meichelbek Hist. Fris. Graecii 1724 abgedruckt erscheinen, sind auszugsweise folgende:

. . Otto . . Imperator Augustus. Noverit . . igitur omnium . . industria, qualiter nos . . . . partem in Regione vulgari vocabulo Chreine . . sitam, id est, ubi Rivulus Sabniza Originem producere incipit [1]), deinde statim occidentem versus cacumina Montium [2]), silvasque interjacentes usque ad Bosanam ipsasque alpes Bosanam [3]), et sic ad fines earundem alpium [4]), deinde ubi rivulus Cotabla [5]) originem sumit usque ad hunc locum, ubi hostium in Zovra fluvium mittit, sicque trans Zouram usque ad summitatem ipsius montis Zovrae adjacentis, qui extenditur Orientem versus, et ita per eundem montem [6]) perque convalles usque ad castrum, quod vulgo Bosisen [7]) vocatur et sic deorsum de ripa, quantum extenditur unius jugeri longitudo usque ad vadum, quem vulgo Stresoubrod [8]) vocant, ibique ultra eundem fluvium Occidentem versus usque in viam, quae vocatur via Chreniariorum [9]) et sursum per eandem viam, quicquid campi in australi ejusdem viae parte jacet, ita ut Primet [10]) territorium et silvula quae Szovrska Dubrava [11]) sub eadem comprehensione teneatur et spatium, quod jacet inter Primet et Vnizilinestet (?), per medium dividatur et sic usque in praefatum rivulum Sabniza nostra imperiali potentia in proprium et perpetuum usum concessimus . . cum terris . . silvis . . foresto, venationibus . . . Praecipimus etiam et noviter constituimus eisdem incolis Pannum nostrum a rivulo Sabniza versus Occidentem usque ad finem Bosanga et inde usque jam dictum rivulum Chotabla, indeque usque in Zoura fluvium et quicquid intra haec eadem praefata undiquaesecus comprehensum videtur, loca et regio.

Data VIII. Kal. Decembris anno DCCCCLXXIIII.

---

1) Margeretheuberg bei Krainburg.
2) Ueber die Berge Javornik, St. Fortunat, St. Primus.
3) Die sogenannte Laker Jelovca. Das Wort Bosana hat sich in der heutigen Benennung des Waldriedes Bašenverh erhalten.
4) Der Rati ovc und Porezen-Berg.
5) Das Flüßchen Hotavla, welcher unter dem Blegoš-Berg entspringt und sich bei dem Dorfe Hotavle in die Pöllander Zeyer ergießt.
6) Ueber die Anhöhen: Žerovskiverh, goli und slati verh, Peternel, selo bis zum Germada-Berg.
7) Dieses castrum dürfte im Boša-Thale, in der Billichgratzer Gegend, gestanden sein.
8) Schönleben erklärt Stresovbrod für die Ortschaft Ladja an der Zeyer, unweit Görtschach.
9) Die jetzige Krainburger Straße.
10) Schönleben (in der carn. antiqua) hat Brovna gelesen und versteht darunter den Wald Hrastnik; er sagt: „est tamen apud seniores memoria, quod missis in illam silvam sectum ligna dici „solitum fuerit, vade ad brovnam.“
11) Der Wald in sorško polje längs der Straße.

Dieser Dotations-Urkunde ist bereits eine vom 30. Juni 974 vorangegangen, die aber die Grenzen nicht so genau angibt, als die vorliegende. Später wurde diese Schenkung erneuert mit der Urkunde vom 11. October 989, und erweitert mit der Urkunde Kaiser Heinrich's vom 24. Nov. 1002 und 22. Mai 1011. Mit der Urkunde ddo. 16. Jänner 1040 hat sofort Heinrich III. dem Bischof Popo die Banngerichtigkeit auf seinen Besitzungen in Krain verliehen, und mit den Urkunden desselben Kaisers aus den Jahren 1039, 1049 und 1067 erfolgten die Confirmationen der bischöflichen Rechte. Das Berg- und Salz-Regale wurde der Herrschaft Lack im J. 1260 und das privilegium judicii provincialis (jus gladii) im J. 1274 verliehen und durch mehrere nachfolgende Urkunden confirmirt.

Die letzten Bestätigungs-Urkunden aller vorstehenden Rechte und Privilegien sind die des Kaisers Maximilian ddo. Biberach 12. Febr. 1507 und des Kaisers Ferdinand ddo. Wien 8. Juli 1560, in welcher letztern dem Bischofe „alle Regalien, Bergwerke, Wildpann ohne Vorbehalt und nichts ausgenommen" confirmirt wurden.

In Folge der auf den Friedens-Congressen zu Rastadt (1798) und zu Lüneville (1801) geschlossenen Uebereinkunft auf Säcularisation der geistlichen Besitzungen ist denn auch das Bisthum Freisingen durch den Reichs-Deputationsbeschluß vom 25. Febr. 1803 gegen anderweitige Entschädigung um die Besitzung der Herrschaft Lack gekommen, und letztere kam als eine Staats- und Cameralherrschaft an das österreichische Kaiserhaus.

II. Die Donations-Urkunden der Herrschaft Veldes, von denen vidimirte Abschriften in dem krainischen Landesmuseum verwahrt sind, sind auszugsweise folgende:

Henricus divine favente clementia rex — — noverint omnes qualiter nos — praedium quod dicitur Veldes — venerabili Episcopo Albuino — in proprium jus tradimus, cum omnibus suis pertinentiis — dest... terris cultis et incultis, silvis venationibus — aquis aquarum decursibus. —

Anno dom. MIV. Idus Aprilis.

Henricus — rex — noverint omnes, — qualiter nos Adalberoni episcopo suaeque ecclesiae — castellum Veldes regalesque Mansos XXX. in pago Creina in Comitatu Udalrici sitas inter duos fluvias majoris et minoris Saviae concedimus. — — —

Anno dom. MXI. die XI. Kalend. Junii.

Henricus — rex — noscat universitas, qualites nos — Popponi episcopo Brix. — praedium infra terminum, qui substribitur a fluvio qui dicitur fiuitriza, usque ad curtem ecclesiae Veldes nominatum, cum silva, que Leschach nuncupatur in Marchia Creina in Comitatu Everhardi Marchionis situm cum omni pertinentia in proprium tradimus — silvis etc.

Anno dom. MXL. XVII. Kal. Fabruarii.

Henricus — rex — universitati notum esse cupimus qualiter nos — Popponi ep. Brix. — quendam nostri juris saltum inter duo flumina que vocantur Sava, ab exortio usque ad concursum eorum circum septum in Marchia Creina, — cum Alpibus cunctisque utensilibus — in poprium tradimus — atque eundem saltum forestavimus et Banni nostri districti circumnallavimus (?) ea videlicet ratione, ut nulla magna parvaque persona, absque licentia Epi. in eodem forresto potestatem habeat piscandi et alliqua arte ferras decipiendi...

Anno n. MXL. XVII. Kal. Febr.

Henricus — rex — noverunt omnes, qualiter nos — Albuino Brix. epo. — quaedam bona ad nostrum jus et dominium pertinentia montes videlicet Stam-

pach et Otalles dictos inter terminum Lintha et Stampach flumen dictum, sitos et in Marchia Udalrici Marchionis cum omnibus pertinentiis. — — —
Anno n. MXLIII. V. Kal. Octobre.

III. Otokarus d. g. rex Bohemiae, dux Austrie Styrie... notum facimus, quod nostra est permissio et mandatum, ut ubicunque in possessionibis ven. patr. dom Chunradi frising. Episcopi, metallum, auri et argenti vel cujuscunque metalli alterius generis inventum fuerit, vel etiam salis, idem dom. episc. gaudere debeat jure suo... Graec. MCCLX. X. Kal. Jan.
Volumus (nempe Rudolphus rex) notum esse, quod ubicunque in possessionibus.. frising. Episc. auri vel argenti, vel alterius cujuscunque metalli, vel salis repertae fuerint, idem episcopus in eisdem gaudebit... Hist. frising. p. 81.

IV. Herzog Albert verlieh unterm 11. October 1346 15 Berglehen auf Eisen nächst dem Salzberge zu Hallstadt.
Erzherz. Friedrich verlieh unterm 6. Febr. 1425 das Recht, bei Bruck nach Erzen zu suchen.
Herzog Friedrich ertheilte unterm 20. Febr. 1428 die Hammergerechtigkeit bei Kindberg.
Der Nämliche überläßt am 6. Juni 1428 den Bezug des Schladminzer Queckſilbers. Abgedruckt in Schmidt's Berggeſetz-Sammlung. Wien 1839.

V. Dieſer Zeit gehören folgende Berg-Ordnungen an:
Hüttenberger Eisenberg-Ordnung vom J. 1567.
Berg- und Radwerks-Ordnung für Cölling, Hüttenberg u. ſ. w. v. J. 1579.
Waſch-Ordnung für Gmünd 1517.
Schwatzeriſche Erfindung 1556.
Württemberg Berg-Ordnung 1597.
Berg-Ordnung der Grafſchaft Spanheim 1590.
" " für Heſſen 1536.
" " des Erzbiſchofs von Trier 1564.
Cölniſche Bergfreiheit 1559.
Naſſauer " 1559.
Harziſche " 1554.
Glatzen " 1561 und 1578.
Bamberger " 1550.

In allen dieſen Berg-Statuten, welche in Wagners Jus metallicum abgedruckt ſind, iſt der Gedanke ausgeſprochen, daß die Beſitzer der Wälder verpflichtet ſind, die Waldproducte den Bergwerken gegen eine billige Entſchädigung oder gegen den in Deutſchland üblichen Schadenkux zu verabfolgen.

VI. Der Begriff der H. und Sch. Wälder wurde zuerſt mit dem an die Regierung in Tirol ergangenen Mandate Kaiſers Ferd. I. ddo. 17. Aug. 1553 feſtgeſtellt, wo es heißt: daß als Hochwälder jene anzuſehen ſind, die in den Hochgebirgen liegen, als Schwarzwälder aber die hoch, nieder oder in der Ebene gelegenen, mit Nadelholz bewachſenen Waldungen, welche nicht von Privaten, die darauf Brief und Siegel haben, oder ſolches ſonſt glaubwürdig beweiſen können, angeſprochen werden.
Analog dieſer Beſtimmung erläutert die Hof-Entſchließung vom 17. Mai 1793 (pol. G. O.) die Benennung H. und Sch. Waldungen dahin, daß „darunter alle großen, zur ordentlichen Forſtbehandlung geeigneten anſehnlichen „Waldſtrecken, mit Ausnahme der Holzgründe, welche raumrechtlich oder als „Hausgründe den Bauernhuben einverleibt ſind und die mit Schwarzholz „bewachſenen Wälder, dann alle dazu gehörigen Stücke, ohne welche der „Bergbau mit Vortheil nicht betrieben werden kann, — zu verſtehen ſeien."

VII. Reihe der Oberbergrichter Krains:
Felix Tolhopf circa anno 1573.
Gregor Comary c. 1580.
Hans Holzer c. 1585.

Paul Junauer c. 1589.
Mich. Harrer c. 1590.
Valentin Aßlar c. 1602.
Carl Wurz v. Wurzer c. 1635.
Carl Freiherr v. Witzenstein c. 1654.
Hanns v. Gallenfells c. 1660.
Bernhard Rosetti c. 1662.
Franz Jacob Erben c. 1668.
Ulrich Pitom c. 1673.
Raphael Montarell c. 1676.
Carl Josef v. Kapus c. 1700.
Joh. Ferlingo c. 1713.
Ludwig de Biel c. 1715.
Joh. v. Nemitzhoffen c. 1735.
Joh. Wolf v. Aichelburg c. 1771.
Johann de Redange bis 1781.

VIII. Wie aus dem Mandate Erzherzog Carl ddo. Bruck 5. Dec. 1577 zu entnehmen ist, scheinen sich auch die Gewerken, von den Territorialherrn irregeführt und aufgehetzt, nur ungern unter die nur zu ihrem entschiedenen Vortheile (besonders was die Waldsachen betrifft) erflossene neue Berg-Ordnung gebeugt zu haben; denn in demselben klagt der Erzherzog Carl: „Dieweilen uns aber „anitzo, allerhand dawiderstrebende Ungebühr und nähmblichen, daß etliche Ge„werken der neu aufgerichten Bergwerks-Ordnung sich feindlich widersetzen, „dieselbe wie auch unsere und unserer nachgesetzten Obrigkeiten Befehl verschim„pfen und verrachten, Hand an die Bothen legen und sonst in mehr trutzigen „Muthwillen, Frevel und Vergwältigung üben und treiben, daß sich unser „Oberbergrichter umb keine Handlungen an denselben Orten annehmen oder „zurechtfertigen unterstehe."

IX. Es dürfte nicht uninteressant sein, die Reihe der Hauptleute auf der Herrschaft Lack aus diesen Zeiten hier anzuführen:
Anton Freiherr v. Thurn und zu Kreiz circa 1543.
Leonhard v. Sigerstorff zu Winklern c. 1568.
Josef Oberhuber c. 1600.
Andreas Albrecht v. Seidlshoffen c. 1604.
Jacob Fänkel c. 1610.
Hanns Jacob Edl. v. Wagenröth zu Kerschdorf c. 1630.
Corbinian Edl. v. Fürenpfeil c. 1650.
Franz Matth. Freiherr v. Lampfriezheimb c. 1677.
Johann Christof Mändl Freiherr v. Deuttenhauen c. 1680.
Josef Anton Eusob Freiherr van der Halden c. 1710.
Anton Egker Reichsgraf v. Kapfing zu Lichtenegg und Kolling c. 1720.
Max Anton Freiherr v. Baumgarten c. 1745.

Alle diese Hauptleute, mit Ausnahme des erstgenannten, waren aus Baiern vom Bischofe hergesendet. Ob nicht auch darin ein Grund ihrer beharrlichen Opposition gegen den l. f. Oberbergrichter zu suchen wäre? — Ich glaube wohl, denn welchen Grund hätte sonst Valvasor zu klagen gehabt, „daß gegen „alle herkömmliche Ordnung der Bischof von Freisingen stets nur nicht in der „Landschaft entsprossene Hauptleute nach Lack entsende."

X. Eine alte, im Lacker Archiv vorkommende Informations-Urkunde aus dem 17. Jahrhunderte bespricht das Jurisdictions-Verhältniß der Gewerkschaft von Eisnern gegen die Herrschaft Lack in folgender Weise:

„Dan es zu wissen, daß vor Zeiten, ungefähr vor 200 Jahren, die Erz„herzoge von Oesterreich über die Herrschaft Lack keine andere Superiorität „gehabt, als Jus advocatiae, danhero die Steuern und alles anderes, wie noch „aus dem Salbuch zu sehen, einem Bischof zugegangen sein, und hat demnach

„ein Bischof damals alle Frohn-Zehend und andere gerechtsame, von dem „Perkhrichter genoßen, die Perkhrichter selbsten gesetzt und damit gehandelt als „Landsfürst. Hernach aber anno 1524 und 25, da mann bereit vorhero die „Herrschaft Lack allgemach mehreres zum Gehorsam und unter die Landschaft „gebracht gehabt, hat mann eine Perkhwerks-Ordnung von den Landesfürsten „publizirt, auch einen Oberbergrichter in Krain gestellt, welchen die zu Krop „und Langenfeld gleich angenomen, die Eisner aber haben sich dessen ver-„widert, sondern ihre Freiheit von dem Stift Freisingen vorgeben, und daß „ein Hauptmann daselbst ihre Obrigkeit sei. Ist also dieß Wesen zu Stritt „komen, und ist demnach das Oberperkhrichteramt gleichsamb stillschweigend „also in die Herrschaft Lack auch eingeführt worden, doch hat mann deme „jederzeit nicht ganz parirt." — — —

XI. Auszug aus den krain. Landtagsverhandlungen de anno 1622:

„Daß es nähmlich mit denen Wäldern allda im Lande Krain viel eine andere Beschaffenheit als in andern Landen, wo namhafte Pergwerke vorhanden, habe, sind solliche Wälder mehrentheils den krain. Herren und Landleuthen (als welche soweit, daß sie mit denselben einen Waldmeister unterworfen sein sollten, auch da sie darauß ihr Nothdurft Gehülz haben wollten, solliches erst mit seinen Vorwißen und Erlaubniß fürkehren müßten, gar nicht zu bringen und zu bewegen sein werden) eigenthümlich angehören, Sie auch darmit ohne daß, im Landtgültenbuch und gemeiner Ansage oder Bergewährung einverleibt seien. Wan nun aber aus jetzan gedeuteten gründlicher Beschaffenheit sichtlich zu ermessen, daß durch eine solliche neuerliche Ordnung vielmehr eine Confusion als etwas fruchtbarliches werde causirt und gerichtet werden, also wollen Ihre Kais. Maj. umb dermal einst hoffende Verschonung deß Orts hiemit nochmahls unterthänigst und flehentlichst gebetten sein."

Dieses Landtagsbegehren wurde vom Kaiser Ferdinand II. ddo. Oedenburg 28. Mai 1622 confirmirt. (Landtags-Verhandlungen v. J. 1622, in der Aufbewahrung des krain. Landes-Museums.)

XII. Die meisten dieser berggerichtlichen Verleihungen sind für die Berg- und Hammerwerke in Weißenfels, Blauofen, Sava, Feistritz [1]), Althammer, Javornik, Steinbüchel [2]), Kropp [3]) und Eisnern [4]) ausgestellt worden, so wie sich überhaupt die Thätigkeit der Oberbergrichter von nun an nur diesen Gewerkschaften zugewendet zu haben schien; der Grund liegt darin, daß die andern Bergwerke Krains bereits in Verfall gekommen sind, und zwar:

a) Das Werk in Aßling mit 3 Hammerschlägen, dem Leonh. Krenn, später der Fam. Buccelini gehörig, ist im J. 1592 zusammengestürzt.

b) Das Werk in Neuwelt und jenes in Sala (bei Idria), der Familie Pregl von Wippach und Canomel dem Trentin gehörig, waren schon im J. 1595 verödet.

c) Das Werk in Sieben eck (bei Ratschach) war reich an Holz und Erzlager, ist im J. 1549 abgebrannt und es hat sich kein Unternehmer gefunden, solches wieder herzustellen.

d) Das Werk in Neumarktl der Fam. Paradeiser eigenthümlich, konnte wegen Mangel an Erz nicht mehr fortgesetzt werden.

e) Die Werke in Hubl und Brekovina bei Haidenschaft sind Ende des 16. Jahrhundertes eingegangen.

f) Die Werke in Hudawalsch im J. 1540 errichtet, und Pontafel im Pölander Thal bei Lack, zuletzt dem Coronin gehörig, sind im J. 1620 eingegangen, weil der Besitzer in Crida verfallen und die Gläubiger es dann eingehen ließen.

1) Im Jahre 1537 und jenes in Naposablach im J. 1561 errichtet.
2) Mit den Hauptgewerken Kappus, Schigan, Bobek.
3) Mit den Hauptgewerken Mazol, Schigan, Gasperin, Peer.
4) Mit den Hauptgewerken Plantz, Warl, Schusterschitsch, Petratz, Wrezl, Globotschnig.

g) Das Hammerwerk in Collnitz (Leibnitz bei Steinbüchel), im Besitze der Familie Warl, ist im 17. Jahrhunderte eingegangen, ingleichen das im J. 1576 von Peter della Grota errichtete, dem Grafen Thurn eigenthümliche Hammerwerk in Radwein.

XIII. Zur besseren Beleuchtung der damaligen Verhältnisse und dieser Jurisdictionsstreite fügen wir hier einen kurzen Abriß der zu dieser Zeit bestandenen Administration und Justizbehörden in Krain bei:

Die schon im J. 1511 in Aussicht gestellte nied. österr. Regierung und Hofkammer in Graz über Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, St. Veith am Pflaum, Tersat und Flitsch kamm erst im J. 1565 zur förmlichen Aufrichtung. Sie war mit einem Statthalter (gewöhnlich einem Erzherzog) an der Spitze, die letzte Instanz für diese Länder in allen Staats-, Civil-, Criminal-, Berg- und Feudal-Sachen. Eine weitere Appellation fand nicht Statt, sondern nur die Gnade des Kaisers [1]).

In Krain selbst waren folgende Behörden:

1. Der Landeshauptmann mit einem Stellvertreter, welcher Landes-Verwalter hieß und mehreren Assessoren; deren Wirkungskreis umfaßte:

a) alle Verhandlungen der Landleute (Edelleute) außer Streitsachen (Verlässe, Pupillar-Sachen.)

b) Entscheidungen über Klagen der Unterthanen gegen ihre Grundobrigkeiten.

c) Die Criminal-Justiz, mit Ausnahme des crimen lesae Maj. (welche Strafsälle vor die Regierung gehörten) über Landleute.

2. Der Landesvicedom mit seinen Landräthen. Diese Behörde war landesfürstlich, daher auch die Beamten derselben kaiserlich und lebenslänglich angestellt waren.

a) Diese Behörde war die I. Instanz über die l. f. Städte und Märkte in allen Angelegenheiten, welche nicht die betreffenden Stadt- und Marktrichter selbst zu besorgen hatten;

b) administrirte sie die Cameral-Güter und Rechte und hatte die Pfandschillingsherrschaften unter sich;

c) übte sie die Criminal-Justiz über die Unterthanen im ganzen Lande aus, insoweit nicht einzelne Herrschaften kraft des privilegium judicii provincial. eigene Bannrichter hielten, z. B. die Herrschaften Lack und Weißenfels.

3. Das Schrannengericht, dessen Präsident der Landeshauptmann war, in dessen gewöhnlicher Verhinderung aber führte der Landesverweser den Vorsitz, daher letzterer praeses ordinarius, auch praetor provinciae genannt wurde. Ihm zur Seite waren die Schrannengerichts-Assessoren. Diese Gerichtsbehörde übte die Civil-Justiz in Streitsachen (causas civiles personales et reales) über die Landleute aus. Das Verfahren war ein Dreifaches:

a) Nach Landrecht und zwar: in Real-Klagen und in solchen, wo sich auf Urkunden mit Brief und Siegel jedoch ohne Landschadenbunds-Clausel bezogen wurde;

b) nach dem summarischen Rechte in Klagen aus Contracten mit der Landschadenbunds-Clausel [2]) und

c) nach Hofrecht in Besitzstreitigkeiten und Injurien-Klagen, wogegen keine Appellation oder Restitution offen stand.

---

[1]) Vor dieser Zeit waren ähnliche Regierungen (Regimente) in Innsbruck, Lienz und Wien.

[2]) Die Beifügung der Landschadenbundes-Clausel auf die Contracte hatte die Wirkung, „daß sie den Aussteller und seine Erben rejecta omni exceptione et „strepitu judicii auf's höchste verbindete, sic tale instrumentum Guarentigiatum „hypothecam expressam generalem omnium debitoris bonorum in se continet.“ (Beckmann, idea jur. cons. et statuar. Stiriac.)

4. Der Oberbergrichter mit dem Wirkungskreise über alle Bergwerke und die Wälder, aus denen sich dieselben beholzten. Er übte die Civil-Justiz in und außer Streitsachen und die Strafrechtspflege (mit Ausnahme der Criminalia, die er ordnungsgemäß an den nächsten Bannrichter abzutreten hatte) [3]) über alle Bergwerks-Genossen aus.

Unter ihm stand je ein Localbergrichter in jedem Bergwerke, welcher in geringeren Streit- und Strafsachen auch das Recht hatte, zu entscheiden und Inventuren und kleinere Verlaßabhandlungen vornahm. Die Appellation ging gegen die Oberbergrichter in reinen Berg-Angelegenheiten an den Oberstbergmeister und die n. ö. Regierung und Hofkammer in Graz, in andern Angelegenheiten aber an den Vicedom.

5. Auf dem flachen Lande hatten die Grundherren die ganze Civil- und Strafrechtspflege (mit Ausnahme der Criminalia) über ihre Unterthanen, mit Vorbehalt der Appellation an den Landeshauptmann und der Revision an die Regierung.

6. Außer diesen Behörden war noch die Verordneten-Stelle mit ihrem eigenen Präsidenten, der General-Einnehmer über die Landkassa, der Landes-Buchhalter mit allen Land-Urbarien und der Registrator mit dem Landesarchiv.

7. Die Geistlichen hatten in allen temporalien und weltlichen Angelegenheiten ihren Gerichtsstand vor dem Landeshauptmann kraft eines Privileg. des Herzogs Wilhelm v. J. 1399 und nicht vor dem Vicedomb, wie es in den Nachbarsprovinzen der Fall war.

XIV. So wie in Krain, sind auch in den Nachbarsprovinzen die Waldungen nur mehr zum Vortheil der Bergwerke behandelt worden, was aus den für diese Länder und zwar für Kärnten in den J. 1546, 1550, 1715, 1759, 1579, für Steiermark in den J. 1539, 1553, 1663, 1748, 1767 erflossenen Normal-Vorschriften zu entnehmen ist. In besonders klarer Weise bezeichnet die vorderösterr. Bergwerks-Ordnung vom J. 1731 das Wesen des Reservates im Artikel 25, welcher lautete: „An jenen Orten da die Bergwerke liegen und „baut werden und keine unsere Wälder vorhanden und zu verleihen wären, „so sollen unsere vorderösterr. Wesen durch einen Vogt- und Bergrichter, deren „jeder zwei erliche Männer als Schätzer mitzunehmen, die Gegenden besich- „tigen und billigere Dinge erkennen lassen, was die Gewerken den Inhabern „zu bezahlen haben, so daß kein Theil sonders beschwert werde."

---

[3]) Nicht selten geschah es aber, daß der Oberbergrichter auch Criminalfälle in seinen Wirkungskreis zog, woraus dann die vielen Jurisdictionsstreite namentlich mit der privileg. Herrschaft Lack entstanden, von denen oben die Rede ist.

Die Herrschaft Lack hatte nämlich neben ihrer andern exceptionellen Stellung auch das Privilegium der Landgerichtsbarkeit (jus gladii) und ihren besondern Scharfrichter, und zwar auf Grundlage folgender bei Meichelbek abgedruckten Privilegien:

a) Urkunde König Ottokars ddo. Wien 1273 und ddo. Pizka 5. Nov. 1274 mit der Verleihung des judicium provinciale.
b) Urkunde Kaiser Rudolf I. ddo. Wien mit der Confirmation des Ottokarischen Privilegiums.
c) Urkunde des Erzherzogs Wilhelm und Kaiser Maximilian I. vom J. 1497 mit gleichartiger Confirmation.
d) Urkunde des Erzherz. Ferdinand von Oesterreich ddo. 12. October 1601, wodurch bestimmt wurde, daß die Appellation gegen die Urtheile des Lacker Stadtgerichtes, an den Hauptmann der Herrschaft Lack und die Revision erst an die n. ö. Regierung zu gehen habe.